Gemeinde Schutterwald BESCHLUSSPROTOKOLL

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 27.11.2013 Sitzung Nr. 19/2013
Es folgt eine nichtöffentliche Sitzung

Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsdauer: 18:30 Uhr bis 20:50 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 186/13 - 197/13), die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender	Schriftführer
Gemeinderat	Gemeinderat

Sitzungsteilnehmer:
Vorsitzender:
Bürgermeister Holschuh

zusätzlich anwesend
BAL Hahn
RAL Lipps
HAL Feger als Protokollführer

Gemeinderäte:
Beathalter Ralf
Bindner Ludwig
Broß Michaele
Glatt Rudi
Hansert Erwin
Herrmann Rolf-Heinz
Junker Andrea
Jung Maria
Kühne Gundolf
Obert Hubert
Oehler Günther
Oschwald Dieter
Rotert Hans-Martin
Schillinger Volker
Seigel Josef
Trunk Wolfgang
Welde Myriam

entschuldigt:

entschuldigt:
Lang Manfred

DER BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDE
SCHUTTERWALD

Einladung

Datum: 20.11.2013
Sitzungs-Nr.: 19/2013

An die Damen und Herren des Gemeinderates von Schutterwald
77746 Schutterwald

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

Mittwoch, 27.11.2013, ab 18:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses

statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Holschuh

Öffentlich:

1.	Frageviertelstunde	(DS 186/2013)
2.	Baugesuche	(DS 187/2013)
3.	Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Wirtschaftsplänen 2014	(DS 188/2013)
4.	badenova AG & Co. KG a) Erweiterung der badenova Netz-GmbH zur großen Netzgesellschaft b) Ergänzungsvereinbarung zu kompas-Verträgen (KG-Kaufvertrag)	(DS 189/2013)

5.	Konzessionsvertrag mit der badenova AG & Co. KG	(DS 190/2013)
6.	Fundtiervertrag mit dem Tierschutzverein Offenburg-Zell a.H. e.V.	(DS 191/2013)
7.	Benennung von Wildschadensschätzern mit Amtszeit 01.01.2014 - 31.12.2019	(DS 192/2013)
8.	Information über Verkehrsschau am 10.10.2013	(DS 193/2013)
9.	Fortschreibung des Nahverkehrsplans - Stellungnahme der Gemeinde	(DS 194/2013)
10.	Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 – Stellungnahme der Gemeinde	(DS 195/2013)
11.	Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse	(DS 196/2013)
12.	Verschiedenes - Bekanntgaben, Wünsche, Anträge	(DS 197/2013)

Gemeinde Schutterwald **ERGÄNZUNGSBLATT NR. 1**

Öffentliche Sitzung am 27.11.2013 **Drucksache Nr. 186/13**

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister dem Gemeinderat Leonie Silberer, die derzeitige Verwaltungspraktikantin der Gemeinde für den gehobenen Dienst vor.

Top 1

Frageviertelstunde
Willy Junker bedankt sich ganz herzlich im Namen der Einwohner von Schutterwald dafür, dass der Ehrenfriedhof das ganze Jahr über vom Bauhof der Gemeinde gepflegt und hergerichtet wird.

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ:	Amt	Bearbeiter	Datum:	DS-Nr.:	Gesehen:
632.6	Hauptamt	Frau Gießler	29.11.2013	...187/2013	

Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2013 TOP 02

2. Baugesuche
Es lagen keine Baugesuche zur Abstimmung vor.

Abstimmungsergebnis:

entfällt

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ:	Amt	Bearbeiter	Datum:	DS-Nr.:	Gesehen:
902.41	Rechnungsamt	Herr Lipps	14.11.2013	188/2013	

Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2013 TOP 3

Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Wirtschaftsplänen 2014

frühere Beratungen	Sitzungstermin
GR – Ausfahrt	14.09.2013
VA - Planvorberatung	13.11.2013

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt die Haushaltsplanungen 2014 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagungen im Haushalts 2014		Haushaltsstelle
-,-- €	-,-- €		Divers lt. Plänen 2014

Sachverhalt/Begründung:
Damit dem Haushaltsgrundsatz der **„Vorherigkeit"** gemäß § 81 III GemO (Erstellung des Haushaltsplanes vor Beginn des Haushaltsjahres) Rechnung getragen und rechtzeitig die voraussichtlichen **finanzielle Entwicklung des neuen Haushaltsjahres 2014** abgesehen werden kann, hat die Verwaltung die Zahlen des aktuellen **Gesamtplanentwurfes der Haushaltssatzung 2014** zusammengestellt.

Der Gemeinderat erhält zur Vorberatung des Haushalts 2014 in den **Anlagen 1 bis 3** jeweils Kurzüberblicke zu den jeweiligen Teilhaushalten mit Erläuterungen.

In den **Anlagen 4 bis 14** sind die Planzahlen für den gesamten Haushalt mit Kernhaushalt und Wirtschaftsplänen der beiden Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Gemeindewerke (Strom- und Wasserversorgung) aufbereitet.

Zur Vermeidung von Missverständnissen möchte die Verwaltung vorsorglich darauf hinweisen, dass die vorliegenden Zahlen und Daten der dieser Beratungsunterlage beigefügten **Anlagen** lediglich als **Diskussionsgrundlage** für den Gemeinderat dienen sollen. Selbstverständlich hat sich die Verwaltung bemüht, sämtliche notwendigen Maßnahmen und deren voraussichtlichen Kosten - soweit vorhanden – aufzulisten und den jeweiligen **Haushaltsausgleich** zwischen den Einnahmen und Ausgaben aller Finanzplanungsjahre 2013 – 2017 herzustellen.

Der Haushalt 2014 hat folgende **Eckpunkte:**

1. Der **Verwaltungshaushalt** weist eine Zuführung an den **Vermögenshaushalt** von 544.000 € aus.

2. Der **konjunkturgerechte Vermögenshaushalt** kann **ohne Kreditaufnahme** finanziert werden.

3. Das **Rücklagepolster** wird vertretbar eingesetzt.

4. **Finanzierungsreserven** und **Einsparpotentiale** sind durch ausgewogene und sinnvolle Aufgaben- und Ausgabenkritik zu erforschen.

5. **Investitionsmaßnahmen** sind nach **Prioritäten** geordnet eingeplant.

Kernhaushalt

Der **Kernhaushalt 2014** kann das sehr gute Ergebnis vom Vorjahr nicht wiederholen. Die Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt liegt bei 544.000 € (2013: 901.000 €; 2012: 2.363.508 €). Durch die positiven Gewerbesteuern 2012 nehmen die Belastungen im FAG-Verbund 2012 – 2014 zu. Da die aktuellen Gewerbesteuereinnahmen leider abnehmen, bleibt der Finanzspielraum des Verwaltungshaushalts bescheiden.

Im **Vermögenshaushalt** bilden sich die vielfältigen Aufgaben und Wünsche mit ihren Kosten und Einnahmen ab. Das Investivvolumen beträgt 2.397.000 € (2013: 1.735.000 €; 2012: 2.706.019 €). Neben der Zuführungsrate des Verwaltungshaushalts (544.000 €) ist auch der Einsatz von Rücklagemittel (1.443.000 €) nötig. Der Finanzierungsausgleich kann 2014 nochmals ohne Fremdmittel erreicht werden.

Hauptinvestitionen sind die Sanierungen in der Mörburgschule, Umsetzung der neuen Spielplatzkonzeption, Zuschuss Dachsanierung Altbau Kindergarten Langhurst, Durchführung eines Architektenwettbewerbes im Bereich de Altenpflege, Mörburghalle I (Decken- und Heizungssanierung u.a.), Kunstrasenplatz Sportzentrum, Erschließung Baugebiet Feiße Bündt.

Gemeindewerke

Im **Erfolgsplan** wirken sich die neuen nichtbeeinflussbaren Umlagen des Bundesgesetzgebers (EEG- und KWKG-Umlage, Offshore-Umlage, Umlage § 19 StromNEV) belastend aus. Die Strompreise werden derzeit nicht erhöht; der Anstieg der EEG-Umlage kann durch betriebsinterne Einsparungen abgefangen werden. Der Erfolgsplan 2014 weist einen Gesamtgewinn von 107.700 € (Gewinn Vertrieb mit 111.500 €, Gewinn beim Netz mit 25.000 € und Verlust beim Wasser mit 28.800 €) aus.

Der **Vermögensplan 2014** enthält Sachinvestitionen in Höhe von 1.017.000 € (2013: 1.312.000 €). Der hohe Investitionsaufwand der letzten Wirtschaftsjahre und die Reduzierung der Finanzierungsmittel (z.B. Änderung der AfA-Methoden, Verlängerung der Nutzungsdauern) führten zum Anstieg der fehlenden Deckungsmittel. Trotz der umfangreichen Investitionen 2014, kann der Vermögensplan ohne die Einplanung einer Kreditaufnahme ausgeglichen werden.

Hauptinvestitionen 2014 werden Verbesserungen im Stromleitungs- und Wasserrohrnetz sein (Erschließung Baugebiet Feiße Bündt, Verkabelungen in der Kolpingstraße und Vogesenstraße, Austausch der Wasserleitung in der Brandhau und Kolpingstraße, Austausch der Pegelsteuerung im Wasserwerk u.a.).

Prioritäten gesetzt werden. Im Anschluss erläutert der Vorsitzende kurz die einzelnen Maßnahmen des Vermögenshaushalts (Decken- und Heizungssanierung Mörburghalle I, Sanierung Mörburgschule, Spielplatzkonzeption, Dachsanierung Kindergarten Langhurst, Architektenwettbewerb St. Jakob, Kunstrasenplatz, Erschließung Feiße Bündt, Feldwegsanierung, Grundstückserwerb und Querspange Schutterwald. Ein besonderes Augenmerk gilt der Gewerbesteuer, die auffallend stark zurückgehen wird.

Bei den Gemeindewerken erwähnt der Bürgermeister, dass die Strompreise im Jahr 2014 stabil bleiben sollen trotz steigender Umlagen. Im Abwasserbereich erinnert er an die kürzlichen Beschlüsse, die Abwassergebühr zum 01.01.2014 auf 2,50 € und zum 01.02.2015 auf 2,80 € anzupassen. Mit Blick auf die Gesamtfinanzlage des Eigenbetriebes Abwasser sind dies die richtigen Schritte. Es wäre nicht richtig, wenn ein Gebührenhaushalt weiterhin über Steuermittel subventioniert würde.

Zum Abschluss dankt er dem gesamten Team im Rechnungsamt aber auch den mitwirkenden bei den Werken im Bauamt und im Hauptamt. Sein besonderer Dank gilt RAL Lipps, der sich diesem Haushalt wieder mit großem Engagement und persönlichem Einsatz gewidmet hat.

Im Anschluss stellt Herr Lipps das Planwerk vor.

Gemeinderat Oehler dankt der Verwaltung insbesondere für die frühzeitige Vorbereitung des Haushalts.

Gemeinderat Schillinger betont die angenehmen Haushaltsberatungen, die fundierten Unterlagen und auch die Rundfahrt mit dem Gemeinderat im Vorfeld. Alles hat dazu beitragen, dass dies eine runde Sache geworden ist. Der Gemeinderat musste abwägen, was als notwendig und wünschenswert in den Haushalt aufgenommen werden kann. Er denkt, dass dies für 2014 gut gelungen ist und dankt der Verwaltung.

Gemeinderätin Jung erinnert daran, dass genügend Wünsche da waren, von denen man versucht hat, möglichst viele zu erfüllen. Wobei natürlich die dringendsten Angelegenheiten wie z.B. Brandschutz, Halle und Mörburgschule auf jeden Fall angegangen werden müssen. Bei dem Weiteren musste geprüft werden, was dringend und notwendig ist, d.h. es konnten nicht alle Wünsche erfüllt werden. Ihr ist wichtig, dass nächstes Jahr wieder Geld für Spielplätze in den Haushalt eingestellt wird.

Gemeinderat Rotert war erstmals bei den Haushaltsberatungen im Verwaltungsausschuss dabei. Er stellte dabei fest, dass viele Dinge die Bürger direkt betreffen. Aus diesem Grunde regt er an, einen Bürgerhaushalt zu erstellen, bei dem die Bürger direkt mitbestimmen können.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Der **Erfolgsplan 2014** hat ein Volumen von 1.366.000 € (2013: 1.325.000 €). Da nach der Einführung der getrennten Abwassergebühr ab 2010 zum 01.01.2014 eine Gebührenanpassung erfolgte, verbesserte sich die Ertrags- und Aufwandsrelation. Der Jahresverlust 2014 liegt bei 140.000 € (2013: 127.000 €; 2012: 220.697 €).

Im **Vermögensplan** wirken sich die anstehenden Investitionen zur Erschließung des neuen Baugebietes Feiße Bündt, Erneuerungen in der Stettiner Straße und für den Umstieg vom Geoinformationssystem GIS auf Synergis aus. Mit dem Deckungsmittelüberhang der Vorjahre kann der Ausgleich des Vermögensplanes ohne Kredite gesichert werden.

Dieser Beratungsunterlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1	Kurzüberblick Kernhaushalt
Anlage 2	Kurzüberblick Gemeindewerke
Anlage 3	Kurzüberblick Eigenbetrieb Abwasser
Anlage 4	Übersicht zum Stand der Rücklagen
Anlage 5	Übersicht zum Schuldenstand/Schuldendienst
Anlage 6	Stellenplan mit Stellenübersichten
Anlage 7	Wünsche und Anträge
Anlage 8	Verwaltungshaushalt der Gemeinde
Anlage 9	Vermögenshaushalt der Gemeinde
Anlage 10	Erläuterungen der Einzelmaßnahmen
Anlage 11	Erfolgplan Gemeindewerke
Anlage 12	Vermögensplan Gemeindewerke
Anlage 13	Erfolgsplan Eigenbetrieb Abwasser
Anlage 14	Vermögensplan Eigenbetrieb Abwasser
Anlage 15	Haushaltssatzung 2014

Die am 13.11.2013 dem Gemeinderat übergebenen Anlage 1 – 14 sind durch die beigefügten überarbeiteten neuen Anlagen teilweise zu ewrgänzen bzw. zu ersetzen.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung vorgetragen und erläutert.

Protokollergänzung:
Der Antrag des NÖB bezüglich eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes wird als Tischvorlage verteilt. Über diesen Antrag soll in der nächsten Sitzung beraten und beschlossen werden.
Außerdem wird der neue Unterabschnitt 8551 „Jagdbewirtschaftung“ des Verwaltungshaushaltes als Tischvorlage ausgegeben.

Bürgermeister Holschuh verdeutlicht, dass dies der dritte Haushalt ist, den er als Bürgermeister in den Gemeinderat einbringt. In seinem ersten Haushalt 2012 hatte man noch eine Zuführung an den Vermögenshaushalt von über 2 Mio. €. Diese wird 2014 leider auf 500.000 € schrumpfen. Der Schwerpunkt des nächsten Haushaltes liegt im Erhalt der bestehenden Infrastruktur und im Ausbau der Qualität von Einrichtungen. Ein besonderes Augenmerk wird auf den Bereich Kinder- und Schülerbetreuung gerichtet, dennoch kommen die ökologischen Gesichtspunkte nicht zu kurz. Der kommende Haushalt zeichnet sich durch eine größere Vielzahl von kleineren Maßnahmen aus. Es mussten allerdings

Anlage 1 zu TOP 1 der nö VA-Sitzung am 27.11.2013

Kurzüberblick Kernhaushalt 2014

	2014 (Plan)	2013 (Plan)	2012
Verwaltungshaushalt	15.003.000 €	14.684.000 €	13.261.226 €
Vermögenshaushalt	2.397.000 €	1.735.000 €	2.706.019 €
Gesamthaushalt	**17.400.000 €**	**16.419.000 €**	**15.967.245 €**

Verwaltungshaushalt

Kennzahlen zum Vergleich mit den Vorjahren

BKZ Kindergärten v.Land über FAG	*Einnnahme*	570.000 €	523.000 €	496.764 €
Gewerbesteuer	***Einnnahme***	**1.600.000 €**	2.400.000 €	2.387.919 €
Einkommensteueranteil	*Einnahme*	3.147.000 €	2.948.000 €	2.911.167 €
Umsatzsteueranteil	*Einnahme*	302.000 €	300.000 €	287.349 €
Finanzzuweisungen	*Einnahme*	2.200.000 €	1.866.000 €	1.974.520 €
Investitionspauschale	*Einnahme*	481.000 €	412.000 €	424.809 €
Pauschale f. Kindergeldumstellung	*Einnahme*	272.000 €	274.000 €	260.146 €
Gewerbesteuerumlage	***Ausgabe***	**-350.000 €**	-518.000 €	-511.984 €
Finanzausgleichsumlage	*Ausgabe*	-1.610.000 €	1.498.000 €	-948.538 €
Kreisumlage	*Ausgabe*	-2.172.000 €	-2.116.000 €	-1.358.427 €
Saldo		4.440.000 €	7.587.000 €	5.923.725 €

Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt	**544.000 €**	**901.000 €**	**2.363.508 €**

Vermögenshaushalt

geplante Einnahmen/Projekte 2014 über 50.000 €

Grundstückserlöse	*Einnahme*	200.000 €	Hanfbündt West, Feiße Bündt u.a.
Kunstrasenplatz	*Einnahme*	214.000 €	Zuschuss Land (104 T€) u. FV (110 T€)
Zuführung vom Verwalt.HH	*Einnahme*	544.000 €	
Entnahme aus allgem. Rücklagen	*Einnahme*	1.363.000 €	

Mörburgschule	*Ausgabe*	100.000 €	Sanierung Holzdecken, Aussenanlagen
Mörburgschule	*Ausgabe*	95.000 €	Beleuchtung, Werkraumerneuerung, neue Klassentüren
Kinderspielplätze	*Ausgabe*	60.000 €	Umsetzung Gesamtkonzeption
Kiga Langhurst	*Ausgabe*	70.000 €	Zuschuss Dachsanierung Altbau
Altenpflegeheim St. Jakob	*Ausgabe*	70.000 €	Planungsrate (+ VE 470.000 €)
Mörburghalle	*Ausgabe*	501.000 €	Sanierung Halle, Bühne, Defibrillatoren
Sportzentrum	*Ausgabe*	400.000 €	Kunstrasenplatz
Baugebiet Hauptstr.-West	*Ausgabe*	100.000 €	Fertigstellung, Schlussdecke
Erwerb von Grundstücken	*Ausgabe*	300.000 €	Feiße Bündt u.a.

Schuldenstand	**0 €**	**0 €**	**0 €**
Kreditaufnahmen	0 €	0 €	0 €
Allgemeine Rücklage zum 31.12. des HH-Jahres	537.000 €	353.000 €	526.357 €

Bemerkungen:

*Die **Finanz- und Haushaltslage 2014** ist **ordentlich**. Der **Handlungs- und Gestaltungsspielraum** auf einer soliden **Finanzbasis** ist vorhanden. Gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass die **laufenden Ausgaben** weiter ansteigen und die **laufenden Einnahmen** hinter den gewohnten Erwartungen zurück bleiben. Die **Gewerbesteuern** mussten aufgrund der aktuellen Entwicklungen vorsichtig berechnet und auf **1,6 Mio. €** festgesetzt werden. Der **Verwaltungshaushalt** kann noch eine **Zuführung an den Vermögenshaushalt von 544.000 €** ausweisen. Durch den Einsatz der **Rücklagenreseren** im **Vermögenshaushalt** bleibt auch 2014 die **Schuldendfreiheit im Kernhaushalt** gesichert.*

Kurzüberblick Gemeindewerke

Gesamtübersicht Erfolgsplan Werke

	Plan 2014	Plan 2013	Ergebnis 2012
Volumen	7.203.300,00 €	8.103.000,00 €	7.185.487,06 €
Konzessionsabgabe an Gemeinde	262.000,00 €	280.000,00 €	260.309,00 €
Gewinn	107.700,00 €	298.700,00 €	191.941,00 €

Bemerkung:
Der Erfolgsplan der Werke weist für 2014 einen Gesamtgewinn von 107.700 € aus. Der Strompreis wird derzeit nicht erhöht. Der Anstieg der EEG-Umlage kann durch betriebsinterne Einsparungen abgefangen werden. Die zulässige Konzessionsabgabe kann erwirtschaftet und dem Gemeindehaushalt übergeben werden.

Gesamtübersicht Vermögensplan Werke

	Plan 2014	Plan 2013	Ergebnis 2012
Volumen	1.017.000,00 €	1.312.000,00 €	607.219,00 €
Sachinvestitionen	857.000,00 €	745.000,00 €	453.642,00 €
Tilgungen von Kreditmarktdarlehen	90.000,00 €	101.000,00 €	97.263,00 €
Verbrauch von Deckungsmittel	369.300,00 €	262.300,00 €	140.139,00 €

Bemerkung:
Wie schon 2013 sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen im Bereich Wasser und Verkablungsarbeiten im Strombereich Grund für die hohen Sachinvestitionen.
Der Einsatz vorhandener Deckungsmittel aus Vorjahren führt dazu, dass voraussichtlich im Jahr 2014 keine Kreditaufnahme nötig sein wird.

06.11.2013

Anlage 3 zu TOP 1 der
nö. VA-Sitzung am 13.11.2013

Kurzüberblick Eigenbetrieb Abwasser

Erfolgsplan

	Plan 2014	Plan 2013	Ergebnis 2012
Volumen	1.366.000,00 €	1.325.000,00 €	1.326.171,00 €
Umlagen an AWV Neuried Schutterwald (Betriebskosten- u. Zinsumlage)	470.000,00 €	452.000,00 €	439.016,00 €
Kreditmarkt- u. Kassenzinsen	211.000,00 €	221.000,00 €	229.567,00 €
Jahresverlust	140.000,00 €	127.000,00 €	220.698,00 €

Bemerkung:

Durch die ab 01.01.2014 geplante vertretbare Anhebung der gesplitteten Abwassergebühren, verbessert sich der Erfolgsplan. Da jedoch der laufende Unterhaltungsaufwand für die Kläranlage und Erhaltung der Kanäle steigen wird, bleibt auch für 2014 noch ein Planverlust von derzeit 140.000 €.

Vermögensplan

	Plan 2014	Plan 2013	Ergebnis 2012
Volumen	761.000,00 €	813.000,00 €	909.798,00 €
Sachinvestitionen (UAB 7906 + 7909)	90.000,00 €	355.000,00 €	84.878,00 €
Investitions- u. Tilgungsumlagen an AWV Neuried Schutterwald	142.000,00 €	108.000,00 €	125.119,00 €
Tilgungen von Kreditmarktdarlehen	244.000,00 €	244.000,00 €	233.444,00 €
Verbrauch von Deckungsmittel (Deckungsmittelüberhang Vorjahr abzgl. Finanzierungsüberhang laufendes Jahr)	15.000,00 €	165.000,00 €	223.406,00 €

Bemerkung:

2014 sind keine größeren Sachinvestitionen geplant, weshalb der Deckungsausgleich ohne Fremdmittel erfolgen kann. Für die Erneuerung der Stettiner Straße, Kostenanteil Baugebiet Feiße Bündt und dem Förderprogramm für die Regenwassernutzung sind Investitionsmittel von 75.00 € eingeplant.

06.11.2013

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ:	Amt	Bearbeiter	Datum:	DS-Nr.:	Gesehen:
813.11	Hauptamt	Herr Feger	05.11.2013	189/13	

Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2013 TOP 04

badenova AG & Co. KG
a. Erweiterung der badenova Netz-GmbH zur großen Netzgesellschaft
b. Ergänzungsvereinbarung zu kompas-Verträgen (KG-Kaufvertrag)

frühere Beratungen	Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der badenova Netz-GmbH zu einer großen Netzgesellschaft - vorbehaltlich der positiven Entscheidung des zuständigen Finanzamtes Freiburg-Stadt über die verbindliche Anfrage der badenova AG & Co. KG - nach Maßgabe des dargestellten Konzeptes zu, das aus folgenden wesentlichen Bestandteilen besteht:
   - Neufassung des Gesellschaftsvertrages der badenova Netz-GmbH (Anlage 1),
   - Personalüberleitung von ca. 505 Mitarbeitern auf die badenova Netz-GmbH,
   - Verschmelzung der Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG auf die badenova AG & Co. KG,
   - Ausgliederung der Netzsparte (einschließlich des Eigentums am Gas- und Stromnetz und der Sparte Wasser) von der badenova AG & Co. KG auf die badenova Netz-GmbH.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, alle die zum Vollzug der Beschlussziffer 1 erforderlichen Erklärungen in den Gesellschafterversammlungen der badenova AG & Co. KG abzugeben.
3. Der Gemeinderat stimmt der Ergänzungsvereinbarung zum Kauf- und Abtretungsvertrag über einen Kommanditanteil an der badenova AG & Co. KG gemäß Anlage 2 zu.
4. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, die Vereinbarung nach Nr. 3 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

A. Große Netzgesellschaft

1. Ausgangslage

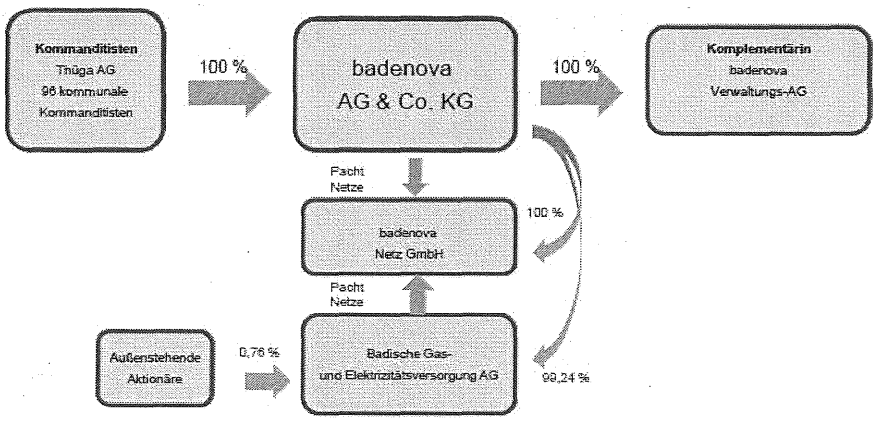

Zur Umsetzung der Entflechtungsvorschriften im Energiewirtschaftsgesetz (§§ 6 – 10 EnWG) hat badenova 2006 eine eigene Netzgesellschaft, die badenova Netz-GmbH, gegründet. Gemäß § 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen[1] verpflichtet, ihren Netzbetrieb in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Form zu organisieren. Der Netzbetreiber muss in seiner Rechtsform unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sein.
badenova hat diese gesetzliche Vorgabe bisher in Form einer 100% Tochtergesellschaft, der badenova Netz-GmbH (in der Folge: Netz-GmbH) als „kleine Netzgesellschaft" (= Pachtmodell) umgesetzt. Eine kleine Netzgesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie nur die strategischen Funktionen des Netzbetriebs umfasst. Die technisch-operativen Tätigkeiten verbleiben genauso bei der Muttergesellschaft wie das Netzeigentum. Die Tätigkeiten der Netz-GmbH werden derzeit von ca. 45 Mitarbeitern wahrgenommen. Die Strom- und Gasnetze von badenova sowie der Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG, Lörrach (BE), sind jedoch in deren Eigentum verblieben und lediglich an die Netz-GmbH verpachtet worden.

2. Anforderungen der Bundesnetzagentur

Ausschlaggebend für die nunmehr erforderliche Umorganisation sind die regulatorischen Vorgaben des Gesetzgebers. Aufgrund der Ermittlungssystematik der Bundesnetzagentur sinkt bei der derzeitigen gesellschaftsrechtlichen Konstruktion einer „kleinen Netzgesellschaft" der so genannte Effizienzwert erheblich.

Der Gesetzgeber will das Modell „große Netzgesellschaft" durchsetzen, was sich im Leitfaden für Stromverteilernetzbetreiber der Bundesnetzagentur vom Dezember 2011 andeutet.

[1] Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen nehmen z. B. gleichzeitig Funktionen der Verteilung und Erzeugung oder Vertrieb wahr (§ 3 Nr. 38 EnWG)

Dieses Organisationsmodell wird deshalb mit deutlich besseren Möglichkeiten bei der Netzentgeltgenehmigung ausgestattet. Hier geht es vor allem um die Anrechenbarkeit der so genannten „dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten".

Das sind diejenigen Kosten, denen die Bundesnetzagentur zurechnet, dass sie durch badenova nicht beeinflusst werden können (Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen). Für badenova handelt es sich über die gesamte nächste Regulierungsperiode also um einen nennenswerten Ergebnisnachteil, auf den die Gesellschafter verzichten würden, wenn die Hinweise der Bundesnetzagentur zur Anreizregulierung nicht umgesetzt werden.

„Große Netzgesellschaft" bedeutet somit, dass möglichst viele Aufgaben und Funktionen und damit Mitarbeiter, Vermögen sowie Fremdkapital, das originär zum Geschäftsfeld Netze gehört, in einem rechtlich selbständigen Unternehmen innerhalb der badenova Gruppe zusammenzuführen sind.

Die Herausforderung liegt darin, dabei eine Konstruktion zu wählen, die es ermöglicht, bestehende effiziente Strukturen zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen der Bundesnetzagentur bestmöglich zu erfüllen.

3. Umsetzungsmodell

Das EnWG selbst gibt keine Vorgabe zur Rechtsform der Netzgesellschaft. Unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Unabhängigkeit, der operationellen Entflechtung, Unabhängigkeit der Entscheidungsbefugnisse, Weisungsverbot zum laufenden Netzbetrieb sowie zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen und Sicherstellung des Gleichbehandlungsprogramms[2], ist die Übertragung des Netzeigentums mit Personalüberleitung auf eine konzernzugehörige Tochtergesellschaft als „große Netzgesellschaft" der rechtlich-konstruktiv einfachste und sicherste Weg zum Unbundling[3].

Das von der Geschäftsführung bevorzugte gesellschaftsrechtliche Modell der großen Netzgesellschaft sieht die Beibehaltung der bisherigen badenova Netz-GmbH als 100 % Tochter der badenova AG & Co. KG vor. Die Netzgesellschaft soll die unmittelbaren oder sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebes ausüben, das Eigentum der Strom- und Gasnetze von badenova und BE sowie ca. 505 Mitarbeiter übernehmen. Zusammen mit den Netzen werden auch die Konzessionsverträge auf die Netz-GmbH im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge „Netz" übertragen.

Die Übertragung der Netze auf die Netz-GmbH kann dabei nur in mehreren Schritten erfolgen:

a) Verschmelzung der Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG (BE) auf die badenova AG & Co. KG

[2] vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen .... (§ 7a Abs. 5 EnWG)

[3] Unbundling (zu Deutsch: Entflechtung) beschreibt die gesetzliche Forderung nach einer Trennung von Netz und Vertrieb bei Energieversorgungsunternehmen

Im ersten Schritt wird ein sog. Squeeze Out durchgeführt, um 100% der Anteile an der BE zu erhalten.

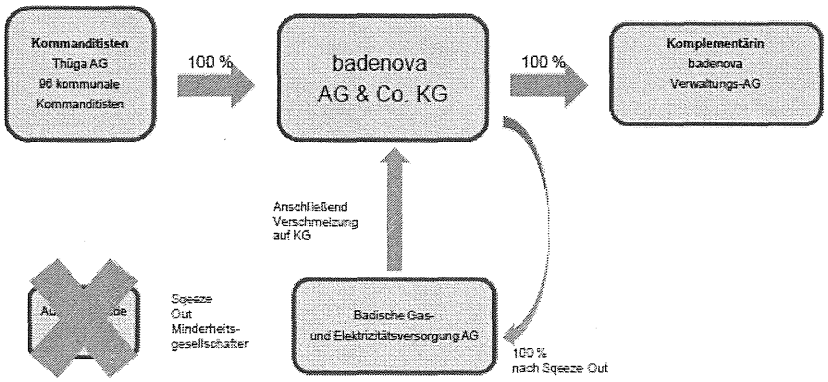

Anschließend wird die nun 100%-ige Tochtergesellschaft auf die KG verschmolzen. Die Gesellschaftsstruktur stellt sich dann wie folgt dar:

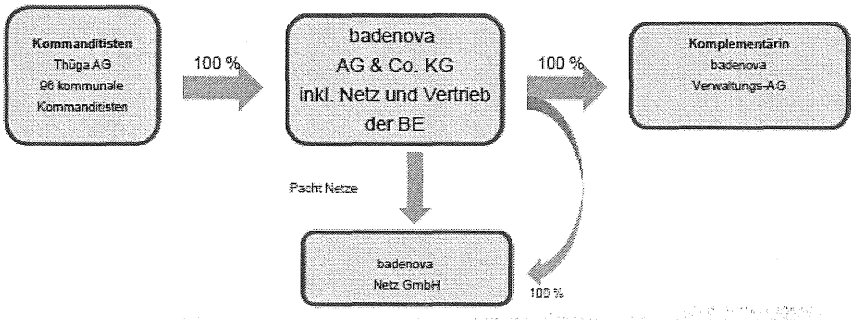

Die Verschmelzung der BE ist notwendig, damit ein gesamter Teilbetrieb Netz, bestehend aus Strom, Gas und Wasser, auf die Netz-GmbH übergehen kann. Dies stellt zum jetzigen Zeitpunkt einen zustimmungspflichtigen Hauptversammlungsbeschluss dar, der von außenstehenden Aktionären angefochten werden und ein langwieriges Gerichtsverfahren nach sich ziehen könnte.
Zur Vermeidung dieses Risikos hat die Geschäftsführung der badenova die Übertragung der Aktien außenstehender Aktionäre der BE gegen Barabfindung beantragt.

Dieses im Aktiengesetz geregelte Verfahren sieht ein Verlangen des Hauptaktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von 95 v.H. des Grundkapitals gehören, zur Durchführung einer Hauptversammlung vor, in der die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschlossen wird(Squeeze-out).

Die Höhe der angemessenen Barabfindung wird derzeit von einer seitens badenova beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt und danach durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen geprüft. Bis Ende 2013 soll in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Abfindungsbeschluss erfolgen.

Zustimmungsbeschluss zur Verschmelzung

Die nachstehend beschriebenen Verfahrensschritte können erst eingeleitet werden, wenn die verbindliche Auskunft der Finanzbehörde zur Bildung und

Übertragung eines steuerlichen Teilbetriebs Netze vorliegt. Um eine steuerliche Rückwirkung für das gesamte Jahr 2014 zu gewährleisten, muss die Netzübertragung auf die Netz-GmbH bis Ende August 2014 abgeschlossen und zur Eintragung im Handelsregister angemeldet sein.

Die Verschmelzung einer Aktiengesellschaft auf eine AG & Co. KG erfolgt nach den Vorschriften der §§ 2 ff. des Umwandlungs-Gesetz im Zuge einer Gesamtrechtsnachfolge[4], so dass das gesamte Vermögen der AG auf die KG übergeht.

Um die Verschmelzung umwandlungsrechtlich-/gesellschaftsrechtlich formal korrekt vollziehen zu können, ist ein Zustimmungsbeschluss über die Verschmelzung in der Gesellschafterversammlung der badenova AG & KG notwendig.

Grundlage dieser Gesellschafterversammlung wird u.a. der Verschmelzungsvertrag sein, der Anfang des Jahres 2014 erstellt wird.

b) Sachkapitalerhöhungsbeschluss bei der badenova Netz-GmbH

Nach Durchführung der oben dargestellten gesellschaftsrechtlichen Schritte wird die badenova AG & Co. KG vom augenblicklichen sog. Pachtmodell, bei dem der Betrieb des Gas- und Stromnetzes auf Grund eines langfristigen Pachtvertrages durch die Netz-GmbH erfolgt, zu einem gesellschaftsrechtlichen Entflechtungsmodell wechseln, bei dem Eigentum, Betrieb und verschiedene Dienstleistungen auf die Netz-GmbH übertragen werden. Hierzu wird die badenova AG & Co. KG ebenfalls den mit der Netz-GmbH bestehenden Pachtvertrag beenden. Die Sparte Wasser wird derzeit von der badenova AG & Co. KG selbst betrieben. Die Übertragung dieser Sparte erfolgt in diesem Zusammenhang auch auf die Netz-GmbH.

Die Zielstruktur stellt sich wie folgt dar:

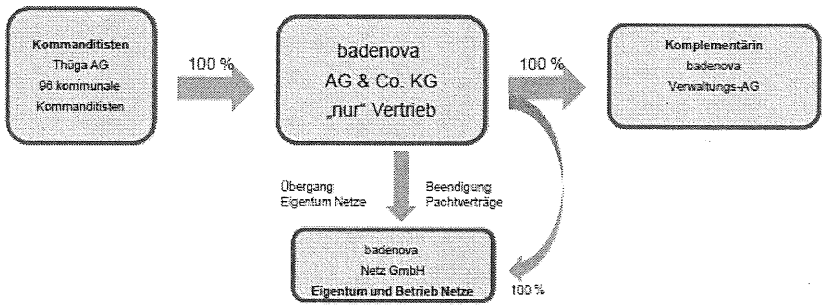

Die Ausgliederung des Teilbetriebs „Netz" auf die Netz-GmbH erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, die dem Teilbetrieb zuzuordnen sind, müssen auf die die aufnehmende Gesellschaft übertragen werden, wobei als Gegenleistung Gesellschaftsrechte, an die badenova AG & Co. KG gewährt werden.

[4]Der Rechtsnachfolger tritt in alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

Für diese Übertragung erhält die badenova AG & Co. KG als Gegenleistung mindestens einen neuen Gesellschaftsanteil an der Netz-GmbH. Daher ist bei der Netz-GmbH ein sog. **Sachkapitalerhöhungsbeschluss** gem. §§ 55, 56 GmbH-Gesetz zu fassen. Die Kapitalerhöhung der Netz-GmbH ermöglicht eine steuerneutrale Ausgliederung, da eine Anwendung des § 20 Umwandlungssteuergesetz die Gewährung neuer Anteile voraussetzt. Die Kapitalerhöhung erfolgt gegen Sacheinlage. Die Anpassung des Stammkapitals bedingt eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages und muss im Handelsregister eingetragen werden.

Für diese Ausgliederung ist ein Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter der badenova AG & Co. KG und der Gesellschafter der Netz-GmbH (100% badenova) erforderlich. Die Beschlüsse werden zusammen mit dem Ausgliederungsvertrag von einem Notar beurkundet.

Nach Abschluss dieser gesellschaftsrechtlichen Vorgänge muss die optimale Eigenkapitalstruktur der Netzgesellschaft für die Kalkulation der Netznutzungsentgelte ermittelt und angepasst werden.

c) Anpassung Ergebnisabführungsvertrag

Der seit 2006 bestehende Ergebnisabführungsvertrag[5] zwischen badenova AG & Co. KG und der Netz-GmbH ist an die 2013 erlassene Neuregelung des § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftssteuergesetz anzupassen der als Voraussetzung für die Ergebnisabführung u.a. verlangt, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird.

d) Beteiligungen

Infolge der konsequenten Trennung zwischen Netz und Vertrieb sollen auch sechsbisherige Beteiligungen von badenova und BE, namentlich die regioDATA GmbH, regioAQUA GmbH, badenova Konzept Verwaltungs-GmbH, badenova Konzept GmbH& Co. KG, Regionalwerk Hochrhein Verwaltungs-GmbH und Regionalwerk Hochrhein GmbH & Co. KG auf die Netzgesellschaft übergehen.

Innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ist es ausgeschlossen, dass die Netzgesellschaft ihrerseits an einer anderen Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, die direkt oder indirekt in den Bereichen der Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden tätig ist. Die vorgenannten Beteiligungen erfüllen diese Voraussetzungen.

e) Kommunalrechtliche Anforderungen

Die in § 103 a i.V.m. § 105 a Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg geforderten Voraussetzungen für die Errichtung bzw. Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind im Gesellschaftsvertrag der großen Netzgesellschaft (vgl. Anlage 1) berücksichtigt.

Eine Einwirkungsmöglichkeit auf die operative Geschäftsführung, z.B. in Form einer Weisung der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung in

[5]Der Ergebnisabführungsvertrag beinhaltet einerseits die Pflicht der Netz-GmbH zur Abführung des ganzen Gewinns und andererseits die Pflicht der badenova AG & Co. KG zum Verlustausgleich

analoger Anwendung von § 104 Abs. 1 GemO, ist jedoch durch das EnWG ausdrücklich untersagt.

Mit der Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Freiburg wurden Fragen zur Rechtsform der zukünftigen großen Netzgesellschaft und zur Funktionstrennung der Organe in zwei Besprechungen im Juni und September 2013 erörtert. Das Regierungspräsidium hat dabei seine grundsätzliche Zustimmung signalisiert. Es wird die Landratsämter über die erforderlichen Schritte nach § 108 GemO informieren, um eine einheitliche Verfahrensweise der kommunalen Rechtsaufsichtsbehörden zu ermöglichen.

4. Governance

Im neuen Gesellschaftsvertrag der Netz-GmbH sind Zustimmungsvorbehalte zu Geschäftsführungsmaßnahmen enthalten, über die Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung beschließen. Die bisherige Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführung der Netz-GmbH, dem Vorstand der badenova Verwaltungs-AG und dem Aufsichtsrat der badenova AG & Co. KG soll auch bei der großen Netzgesellschaft weitestgehend beibehalten werden. Zugleich soll sichergestellt werden, dass Aufsichtsrat und Gesellschafter der badenova AG & Co.KG in gleicher Weise, wie bisher, über die Netze betreffende Maßnahmen entscheiden.

Neu ist allerdings, dass aufgrund der Beschäftigtenzahl > 500 Mitarbeiter nach dem Drittelbeteiligungsgesetz auch bei der Netz-GmbH ein Aufsichtsrat eingerichtet werden muss, dessen Rechte und Pflichten sich in wesentlichen Teilen nach den Regelungen des Aktiengesetzes bestimmen. Es ist vorgesehen, das zwei Mitglieder von der Gesellschafterversammlung und ein Mitglied von den Arbeitnehmern gewählt werden.

Über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Netz-GmbH beschließt im bisherigen Rahmen grundsätzlich der Aufsichtsrat der badenova AG & Co. KG. Der Vorstand der badenova Verwaltungs-AG ist bei der Stimmangabe in der Gesellschafterversammlung der Netz-GmbH an dieses Votum gebunden.

Wirtschaftsplanung und Jahresabschluss werden auf Konzernebene von der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG von allen 97 Gesellschaftern beschlossen. Die bereits praktizierte Vorberatung der Investitionsplanung, insbesondere für Neubau-, Unterhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen im Netzbereich, soll unverändert durch den Kommunalbeirat erfolgen.

5. Änderungen von Gesellschaftsverträgen

Der Gesellschaftsvertrag der Netz-GmbH (Anlage 1) wird vollständig neu gefasst. Nach der Durchführung der Verschmelzung und der Ausgliederung des Teilgeschäftsbetriebes zur Verwirklichung des Ziels „Große Netzgesellschaft“ erfolgt eine weitere Anpassung des Gesellschaftsvertrages aufgrund der Erhöhung des Stammkapitals. Die genaue Höhe der Stammkapitalerhöhung bei der Netz-GmbH ist noch festzulegen.

Die Gesellschaftsverträge von regioDATA GmbH, regioAQUA GmbH, badenova Konzept GmbH & Co. KG und Regionalwerk Hochrhein GmbH & Co. KG sind 2014 im Hinblick auf den Gesellschafterwechsel ebenfalls anzupassen.

6. Weiteres Verfahren und Zeitplan

Da die vorstehend beschriebene Bildung einer großen Netzgesellschaft mit der beabsichtigten Ausgliederung von einem Teilbetrieb Netz (beinhaltet Personal, Vermögenswerte und Schulden) in die Netz-GmbH als „wesentliche Beteiligung" i.S.v. § 8 Abs. 2 lit. l) des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG einzustufen ist, unterliegen die Entscheidungen hierüber jeweils der Gesellschafterversammlung.

Mit der vorgesehenen Beschlussfassung ist eine abschließende Zustimmung zu allen dargestellten Einzelmaßnahmen mit Beauftragung des/der (Ober-) Bürgermeister(s/in) zur Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzeptes „große Netzgesellschaft" der badenova AG & Co.KG verbunden.

Die Beschlussfassung in allen Gesellschafterkommunen der badenova sollte zeitlich so erfolgen, dass die Zustimmung zur Errichtung einer großen Netzgesellschaft durch die Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG in der Sitzung am 29. November 2013 erfolgen kann.

B. Ergänzungsvereinbarung zu kompas-Verträgen

Ergänzungsvereinbarung zum Kauf- und Abtretungsvertrag über einen Kommanditanteil an der badenova AG & Co. KG

Das Rückerwerbsrecht für den Verkäufer des Kommanditanteils in § 9 des Kauf- und Abtretungsvertrages bezieht sich auf die badenova AG & Co. KG als Konzessionsinhaber.

Bei Übertragung der Konzessionen auf die badenova Netz-GmbH ist zu dem Kauf- und Abtretungsvertrag über einen Kommanditanteil eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

Die Ergänzungsvereinbarung ist zwischen der Stadt/Gemeinde, Zweckverband oder GmbH als Erwerber und Thüga AG bzw. badenova Beteiligungs-GmbH als Verkäufer abzuschließen.

Anlagen:

1. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der badenova Netz-GmbH (Anlage 1 Entwurf 2013-10-01)
2. Ergänzungsvereinbarung zum Kauf- und Abtretungsvertrag über einen Kommanditanteil an der badenova AG & Co. KG (Anlage 2)

Sollte der Gemeinderat noch Detailfragen zu dieser Angelegenheit haben, bittet die Verwaltung darum, diese rechtzeitig vor der Sitzung zu übermitteln, damit diese mit badenova geklärt werden können.

Protokollergänzung:

HAL Feger erläutert die Angelegenheit. Er ergänzt, dass die Gemeinde mit 0,015 % an der badenova AG & Co.KG beteiligt ist.

Gemeinderat Oehler bezeichnet die Sache als sehr komplex. Im Wesentlichen geht es um die Verschmelzung der Netzbereiche mit damit zusammenhängenden umfangreichen Regelungen. Aus seiner Sicht steht nichts entgegen, er empfiehlt die Zustimmung.

Gesellschaftsvertrag der badenova Netz-GmbH

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

badenova Netz-GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Freiburg im Breisgau.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

a) Tätigkeit als Netzbetreiber gemäß dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) für eigene und/oder fremde Netze sowie für sonstige Netze (z.B. der Ver- und Entsorgung, Kommunikation);

b) Gewinnung, Förderung, Speicherung, Beschaffung, Nutzung, Fortleitung, Verteilung, Transport und Vertrieb von Wasser;

c) Planung, Errichtung, Betrieb, Unterhaltung, Ausbau, Verpachtung, Vermietung und sonstige Überlassung von Anlagen für die in lit. a) und b) beschriebenen Zwecke;

d) öffentliche Infrastrukturmaßnahmen zum Zwecke der Umsetzung und nachhaltigen Implementierung der Energiewende.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem vorbeschriebenen Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

(3) Die Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt unter Beachtung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung sowie Klima- und Wasserschutz.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen oder zu pachten.

(5) Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- oder Gemeinschaftsunternehmen ausüben und sich selbst auf die Leitung oder Verwaltung dieser Unternehmen beschränken.

(6) Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.600,00 Euro, (in Worten: einundfünfzigtausend sechshundert Euro).

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 51.600 (in Worten: einundfünfzigtausend sechshundert) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,-- (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 51.600), die badenova AG & Co. KG, Freiburg im Breisgau (**"Gesellschafter"**) übernommen hat.

(3) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft gebunden.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 (Verbot der Mehrfachvertretung) befreien. Für Geschäfte zwischen der Gesellschaft mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält, sind die Geschäftsführer von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreit.

(5) Bei Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung laufend zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die bezogen auf die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. § 90 AktG findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, insbesondere der Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz, unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

§ 7
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich, fernschriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung zur Gesellschafterversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung zugegangen sein. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt.

(4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

(5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die nachfolgend genannten Maßnahmen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der vorhandenen Stimmen:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

b) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;

c) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs.1 des Aktiengesetzes und sonstigen wesentlichen Verträgen;

d) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz und Auflösung der Gesellschaft;

e) Feststellung des Wirtschaftsplanes gemäß § 17 dieses Gesellschaftsvertrages sowie von Änderungen, Überschreitungen und Nachträgen des Wirtschaftsplans. Der Zustimmungsvorbehalt für den Wirtschaftsplan ersetzt nicht die Zustimmungsvorbehalte für einzelne, im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehene Investitionen, Maßnahmen und Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. Investitionen bzw. sonstige im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans liegende Maßnahmen oder Entscheidungen von besonderer (aber noch nicht grundlegender) Bedeutung bedürfen keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung, es sei denn, sie übersteigen eine von der Gesellschafterversammlung mit ¾-Mehrheit festzulegende Wertgrenze;

f) Feststellung des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts;

g) Verwendung des Jahresergebnisses;

h) Wahl des Abschlussprüfers;

i) Bestellung, Abberufung, Entlastung, Vertretungsbefugnis und Anstellungsbedingungen von Geschäftsführern sowie Beschlüsse nach § 6 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages;

j) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

k) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;

l) Erteilung der Zustimmung nach § 4 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages;

m) Maßnahmen, die nach dem GmbHG, dem UmwG oder anderen gesetzlichen Vorschriften einer 3/4-Mehrheit unterliegen.

(6) Die Geschäftsführung bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften und Maßnahmen, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher und/oder geschäftsstrategischer Bedeutung sind und deshalb der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind:

a) Errichtung neuer und Aufgabe bestehender Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;

b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Kooperationsverträgen;

c) Verpachtung des eigenen Netzes, bzw. Pacht von zusätzlichen Netzen;

d) Festsetzung von Trinkwasserpreisen;

e) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Wegenutzungsverträgen (Konzessionsverträgen);

f) Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie strukturändernde Maßnahmen; hierunter fallen insbesondere

   aa) Erwerb und Veräußerung wesentlicher Betriebsteile,

   bb) Veräußerung und Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen,

   cc) wesentliche Änderungen der Produktions- und Absatzstruktur, namentlich Stilllegung, Verlagerung,

dd) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender wesentlicher Geschäftszweige, Fabrikationsprogramme, Produkte und Märkte,

ee) sowie Erweiterung oder Einschränkung der derzeitigen Betätigung der Gesellschaft; dies gilt auch für die Aufnahme neuer Tätigkeitsfelder oder Geschäftszweige, die durch den Unternehmensgegenstand gedeckt, bislang aber nicht ausgeübt wurden,

ff) sonstige wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur.

g) Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Abgabe von Rangrücktritts- und Patronatserklärungen, soweit EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr überschritten werden oder die Laufzeit mehr als 1 Jahr beträgt oder der Kredit aus einem anderen Grund mit einem erhöhten Rückzahlungsrisiko behaftet ist. Entsprechendes gilt für die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und die Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Gewährleistungen oder Haftungen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus;

h) Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen soweit EUR 50.000 im Einzelfall oder EUR 200.000 im Geschäftsjahr überschritten werden und freiwillige Zuwendungen,;

i) Gründung, Errichtung, Übernahme, Erwerb, Stilllegung, Pachtung, Verpachtung und Veräußerung von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, einschließlich der Gründung von Tochtergesellschaften, sowie von Beteiligungen daran, einschließlich der Veränderung der Beteiligungsquote und der Übernahme von Unternehmensbeteiligungen in Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens und die Veräußerung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen; eine wesentliche Veränderung des Unternehmens liegt insbesondere vor bei Änderung des Unternehmensgegenstandes durch Erschließung neuer Geschäftsfelder, bei Änderung des Unternehmenszwecks, bei wesentlicher Umstrukturierung des Unternehmens und bei wesentlicher Erweiterung des Unternehmens, bei Umwandlung der Rechtsform, Veränderung der Einflussrechte auf Entscheidungen im Unternehmen;

j) Verfügungen über Vermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken sowie Abschluss von darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften, soweit EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr überschritten werden;

k) sonstige Investitionsvorhaben, die in keine der vorgenannten Kategorien zustimmungspflichtiger Investitionsentscheidungen fallen, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr überschritten werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Investitionen in einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach dem genehmigten Wirtschaftsplans auf mehrere Geschäftsjahre verteilen;

l) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen Gesellschafter der badenova AG & Co. KG sowie gegen Bundes- und Landesbehörden;

m) Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung / Hauptversammlung, in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ einer Gesellschaft oder eines Beteiligungsunternehmens;

n) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlung von Beteiligungsunternehmen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Geschäftsführer ermächtigen, über die Stimmabgabe zu beschließen, soweit die Beschlüsse in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen keiner ¾-Mehrheit bedürfen und es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die von besonderer Bedeutung für das Beteiligungsunternehmen und/oder die Gesellschaft sind.

o) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/Vorständen oder entsprechenden Organen bei einem Unternehmen („**Beteiligungsunternehmen**"), an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;

p) Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen sowie Festlegung der allgemeinen Vertrags- und Vergütungsregelungen für leitende Angestellte;

q) Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen sowie Beteiligung von Arbeitsnehmern am Gewinn, Umsatz oder Vermögen der Gesellschaft;

r) Festlegung der Grundsätze des Risikomanagements und des Risikocontrollings;

s) Erteilung und Widerrufung von Prokuren oder Handlungsvollmachten;

t) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können;

u) sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahmen, die ein besonderes Risiko für die Gesellschaft beinhalten.

Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung bedarf in den Fällen von vorstehenden lit. o) bis u) einer einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen, in den übrigen Fällen einer ¾-Mehrheit der vorhandenen Stimmen.

(7) Eine nach vorstehendem Absatz (6) erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte und/oder für bestimmte Beteiligungsgesellschaften gegeben werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Ermächtigung bedarf in den Fällen, die nach dem letzten Satz des vorstehenden Absatzes (6) einer ¾-Mehrheit der vorhandenen Stimmen bedürfen, ebenfalls einer ¾-Mehrheit der vorhandenen Stimmen.

(8) Die Gesellschafterversammlung kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer oder durch Beschluss anordnen, dass weitere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

(9) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von den Vertretern der Gesellschafter zu unterzeichnen. Mit Beschlüssen, die im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst wurden, ist in gleicher Weise zu verfahren.

(10) Die Gesellschafter dürfen ihre Kompetenzen nur unter Beachtung der Vorgaben des jeweils geltenden EnWG ausüben. Insbesondere sind die jeweils für die Gesellschaft geltenden Vorgaben der operationellen und informatorischen Entflechtung zu beachten.

§ 8
Leitung der Gesellschafterversammlung

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Falle seiner Verhinderung leitet die Gesellschafterversammlung einer seiner Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Abstimmungen, die auch von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichen kann. Er bestimmt weiterhin die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann auch festlegen, dass mehrere Abstimmungen in einem Sammelgang zusammengefasst werden.

§ 9
Stimmrecht

(1) Jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1 Euro gewährt in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht aus den von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich ausüben.

(2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

§ 10
Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Davon werden zwei Mitglieder von der Gesellschafterversammlung und ein Mitglied von den Arbeitsnehmern nach den Grundsätzen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Wahl eines neuen Mitglieds für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Amtszeit für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats endet mit dem Beschluss über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an die Geschäftsführer zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 11
Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die dem Aufsichtsrat gemäß den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes und der hiernach anwendbaren Vorschriften zustehen, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat zu diesem Zweck Informations- und Kontrollrechte entsprechend den Regelungen über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft.

(3) Der Aufsichtsrat darf seine Kompetenzen nur unter Beachtung der Vorgaben des jeweils geltenden EnWG ausüben. Insbesondere sind die für die Gesellschaft geltenden Vorgaben der operationellen und informatorischen Entflechtung zu beachten.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt über:

a) Vorberatung des Wirtschaftsplans gemäß § 17 dieses Gesellschaftsvertrages und Vorberatung von Änderungen, Überschreitungen und Nachträgen des Wirtschaftsplans;

b) Ernennung eines Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 7a Abs.5 EnWG;

c) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses und Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung;

d) Verfügungen über Vermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken sowie Abschluss von darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften, soweit EUR 50.000 im Einzelfall oder EUR 250.000 im Geschäftsjahr überschritten werden;

e) Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen soweit EUR 50.000 im Einzelfall oder EUR 250.000 im Geschäftsjahr überschritten werden;

f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Abgabe von Rangrücktritts- und Patronatserklärungen, soweit EUR 50.000 im Einzelfall oder EUR 250.000 im Geschäftsjahr überschritten werden oder die Laufzeit mehr als 1 Jahr beträgt oder der Kredit aus einem anderen Grund mit einem erhöhten Rückzahlungsrisiko behaftet ist. Entsprechendes gilt für die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und die Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Gewährleistungen oder Haftungen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus;

g) sonstige Investitionsvorhaben, die noch nicht im Wirtschaftsplan genehmigt wurden und die in keine der vorgenannten Kategorien zustimmungspflichtiger Investitionsentscheidungen fallen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit EUR 50.000 im Einzelfall oder EUR 250.000 im Geschäftsjahr überschritten werden.

(5) Die nach Absatz 4 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates kann auch in Form einer Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte und/oder für bestimmte Beteiligungsgesellschaften gegeben werden.

(6) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 12
Willenserklärungen des Aufsichtsrates

(1) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.

(2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Geschäftsführung, ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 13
Vorsitzender und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden für die in § 10 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages bestimmte Amtszeit. Zum zweiten Vorsitzenden ist ein von den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat benanntes Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterversammlung bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 14
Einberufung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder durch andere gebräuchliche Telekommunikationsmittel (E-Mail etc.) einberufen.

(2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.

§ 15
Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle von dessen Verhinderung, sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen erster bzw. zweiter Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen und Stimmverweigerungen gelten als Ablehnung.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst, an denen die Aufsichtsratsmitglieder persönlich teilnehmen und abwesende Aufsichtsratsmitglieder eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die schriftliche Stimmabgabe kann auch durch andere Personen überreicht werden, wenn das abwesende Aufsichtsratsmitglied durch Textform diese ermächtigt. Außerhalb von Präsenzsitzungen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Die nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(6) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Geschäftsführer teil, soweit der Aufsichtsrat oder Ausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt. Im Fall der Teilnahme haben sie beratende Stimme.

(7) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 16
Niederschrift

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle einer Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung im Sinne von § 15 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

§ 17
Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes einen Wirtschaftsplan und eine mehrjährige Finanzplanung für die folgenden vier Jahre auf. Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung bestehen jeweils aus

a) dem Erfolgs-/Umsatzplan (GuV),

b) dem Investitionsplan,

c) dem Finanz- und Ergebnisplan (Kapitalflussrechnung),

d) dem Bilanzplan,

e) dem Personalplan und der Stellenübersicht,

f) einer strategischen Planung.

(2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung zum Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan sowie zum Finanzplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr.

§ 18
Jahresabschluss

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht (soweit nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erforderlich) sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen und unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nummern 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken. Zugleich haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung.

§ 19
Ergebnisverwendung

Die Verwendung des Ergebnisses bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

§ 20
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 21
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem entspricht, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.

Anlage 2
zur GR-Vorlage
„Große Netzgesellschaft"

Ergänzungsvereinbarung zum Kauf- und Abtretungsvertrag über einen Kommanditanteil an der badenova AG & Co. KG

zwischen

Thüga Aktiengesellschaft
Nymphenburger Straße 39, 80335 München
- nachfolgend auch „Veräußerer" oder „Thüga" genannt -

und

.....

- nachfolgend auch „Erwerber" genannt -

- gemeinsam auch „Vertragspartner" genannt -

Präambel

Thüga und der Erwerber haben am ... einen Kauf-und Abtretungsvertrag über einen Kommanditanteil an der badenova AG & Co. KG („badenova") geschlossen. In § 9 dieses Vertrages ist ein Rückerwerbsrecht der Thüga für den Fall geregelt, dass der Erwerber sich, gleich aus welchem Grunde, gegen eine weitere Zusammenarbeit mit badenova im Bereich Energie-, Wasser- und Wärmeversorgung entscheidet, insbesondere, wenn die Konzession für den Betrieb von Gasleitungen in seinem Gemeindegebiet nicht an badenova vergeben wird oder vergeben ist.

badenova beabsichtigt, das Eigentum an den Strom-, Gas- und Wassernetzen einschließlich sämtlicher bestehender Konzessionsverträge auf ihre Tochtergesellschaft, die badenova Netz-GmbH, zu übertragen; zukünftige Konzessionsverträge sollen mit der badenova Netz-GmbH geschlossen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

§ 1
Ergänzung § 9

§ 9 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

Für den Fall, dass die badenova die Energie-, Wasser- und Wärmeversorgung im Gemeindegebiet des Erwerbers über ein verbundenes Unternehmen im Sinn von §§ 15 ff. AktG („badenova-Unternehmen“) erbringt und hierzu insbesondere die Konzession für den Betrieb von Gas- oder Stromleitungen im Gemeindegebiet des Erwerbers auf dieses badenova-Unternehmen überträgt, gilt Satz 4 entsprechend, wenn der Erwerber sich gegen eine weitere Zusammenarbeit mit diesem badenova-Unternehmen entscheidet.

§ 2
Schlussbestimmung

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Kauf- und Abtretungsvertrages vom ... unberührt.

München, den ..... , den

Thüga Aktiengesellschaft Gemeinde .....

_____ _____

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ:	Amt	Bearbeiter	Datum:	DS-Nr.:	Gesehen:
813.21	Hauptamt	Herr Feger	11.11.2013	190/13	

Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2013 TOP 05

Neuer Musterkonzessionsvertrag Erdgas mit badenova AG & Co. KG

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem neuen Konzessionsvertrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamteinnahmen der Maßnahmen	Veranschlagung im Verwaltungshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
Ca. 3.500 €	3.500 €	--	8130.22000

Sachverhalt/Begründung:

Am 27.09.1999 hat die Gemeinde Schutterwald mit dem Vorgängerunternehmen der badenova, der „Gasfernversorgung Mittelbaden GmbH (Miba)", einen Gaskonzessionsvertrag abgeschlossen **(Anlage 1).** Die badenova AG & Co KG ist nach ihrer Gründung im Jahr 2001 in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eingetreten. badenova hat in den vergangenen Monaten mit dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg über neue ergänzende Inhalte zum Konzessionsvertrag verhandelt. Dabei war es das Ziel der beteiligten Verhandlungspartner, Verbesserungen der bisherigen Regelungen zu schaffen. Dies hat nun dazu geführt, dass das Innenministerium bestätigte, dass für diese neuen Vertragsinhalte auf die Einholung eines Gutachtens nach § 107 Gemeindeordung Baden-Württemberg (GemO) und die Vorlagepflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 108 GemO verzichtet werden kann. Das Schreiben des Innenministeriums haben wir als **Anlage 2** beigefügt.

Badenova möchte alle Konzessionskommunen gleich stellen und bietet diesen neuen Vertrag deshalb auch Schutterwald an. Die Laufzeit des bestehenden Konzessionsvertrages ändert sich dabei nicht.

Die wesentlichen Verbesserungen sind:

- Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen
- Jeweils aktuell geltende Höchstsätze der Konzessionsabgaben (nach Konzessionsabgabenverordnung)
- Beweislastumkehr (badenova muss Nichtverschulden nachweisen)
- 100% Kostenübernahme ab dem ersten Jahr bei Änderung von Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Kommune
- Einrichten eines Internetportals für Kommunen, in dem für die Kommune relevante Verträge, Netzdaten und Netzpläne hinterlegt bzw. abrufbar sind
- Einrichtung eines Beirates, der über Entwicklungen im Netz und Energiethemen berät
- Umfangreiche Netzdatenbereitstellung
- Sonderkündigungsrecht im Falle, dass badenova nicht mehr mehrheitlich kommunal ist
- Besserstellungsklausel, d.h. die Kommune kann bei weiteren Neuerungen des Musterkonzessionsvertrag auf dessen Regelungen wechseln.

Die Änderungen zu dem bestehenden Konzessionsvertrag sind dabei so umfangreich, dass mit dem Städtetag und Gemeindetag Baden-Württemberg übereingekommen wurde, den komplett neuen Vertrag anzubieten **(Anlage 3).** Das Innenministerium hat badenova hierfür wiederum eine Bestätigung der Legitimität erstellt, welche als **Anlage 4** beigefügt ist.

Zur Abrundung haben wir noch eine Veröffentlichung aus der Gemeindetags-Info vom 05.10.2013 als **Anlage 5** beigelegt.

Sollte der Gemeinderat noch Detailfragen zu dieser Angelegenheit haben, bittet die Verwaltung darum, diese rechtzeitig vor der Sitzung zu übermitteln, damit diese mit badenova geklärt werden können.

Protokollergänzung:
Gemeinderat Oehler bezeichnet die Aktualisierung als sinnvoll, weil es in jüngster Vergangenheit viele Änderungen gab und auch viele Kommunen zu badenova hinzugekommen sind. Deshalb war es zweckmäßig, einen neuen einheitlichen Vertrag zu entwickeln. Da dieser neue Vertrag viele Verbesserungen für die Gemeinde mit sich bringt, kann aus seiner Sicht zugestimmt werden.

Gemeinderat Beathalter will wissen, wie viele Gaskunden Schutterwald hat. Bürgermeister Holschuh ist dies nicht bekannt.

Gemeinderat Seigel verdeutlicht, dass es in den älteren Wohngebieten schwierig ist, Gas zu verlegen, in Neubaugebieten einfacher.

Gemeinderätin Jung empfiehlt die Zustimmung zum Vertrag, weil dieser Verbesserungen bringt.

Anlage 1
GR 27.11.2013 ö - TOP 05

GASVERSORGUNGSVERTRAG

zwischen der

Gemeinde Schutterwald
(kurz Gemeinde)

und der

Gasfernversorgung Mittelbaden GmbH
(kurz MIBA)

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Gemeinde gestattet MIBA während der Laufzeit dieses Vertrages, kommunale Straßen und Wege für den Betrieb einer Gasversorgung im Gemeindegebiet zu benutzen.

2. MIBA verpflichtet sich, innerhalb des Vertragsgebietes (vgl. § 6) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern mit Erdgas durchzuführen. Die Versorgung erfolgt bedarfsorientiert und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

3. MIBA wird

   - bei ihrer örtlichen Ausbauplanung die Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit zur örtlichen Bauleitplanung und Energieversorgung, ferner kommunale Belange im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz berücksichtigen,

   - mit der Gemeinde bei der Erstellung und Umsetzung örtlicher Konzepte zur rationellen, umweltgerechten und den Wünschen und Bedürfnissen der betroffenen Einwohner entsprechenden Deckung des Energiebedarfs partnerschaftlich zusammenarbeiten und die Gemeinde so weit wie möglich dabei unterstützen.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und MIBA

1. Die Gemeinde und MIBA werden bei der Erfüllung des Vertrages partnerschaftlich zusammenarbeiten, auf ihre beiderseitigen Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

2. Die Gemeinde und MIBA werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. MIBA stellt der Gemeinde auf Wunsch kostenfrei einen Abdruck des Ortsnetzplanes zur Verfügung.

§ 3

Planung, Bau und Unterhaltung von Gasversorgungsanlagen in Grundstücken

1. Gasversorgungsanlagen in den Grundstücken der Gemeinde sind von MIBA im Benehmen mit der Gemeinde so zu planen, daß der Hauptzweck, dem das Grundstück dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn ein öffentliches Interesse der Gemeinde oder ein anderer, die Belange der Gemeinde betreffender wichtiger Grund es erfordert. Dabei sind insbesondere auch städtebauliche und Sicherheitsbelange zu berücksichtigen.

2. Bauarbeiten, die sich auf öffentliche Verkehrsräume erstrecken, müssen, soweit nicht ein Notfall vorliegt, von MIBA jeweils 4 Wochen vor Beginn angezeigt werden. Dabei hat MIBA Führung und Lage der Leitung oder Anlagen sowie Art und geplante Ausführung der Arbeiten der betroffenen Gemeinde mitzuteilen.

3. Die Gasversorgungsanlagen sind Eigentum von MIBA. Die Gasversorgungsanlagen werden von MIBA nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst erstellt, betrieben und unterhalten.

4. Für Aufgrabungen von Straßen hat MIBA, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Schäden handelt, die keinen Aufschub dulden, rechtzeitig eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim zuständigen Amt der Gemeinde zu beantragen.

5. Nach Abschluß der Arbeiten hat MIBA das Grundstück, soweit es von den Arbeiten berührt wurde, in einen dem früheren Zustand gleichwertigen Zustand zu versetzen. Hierfür leistet MIBA fünf Jahre ab Beendigung der Bauarbeiten Gewähr. Kommt Miba ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so kann die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten der Gesellschaft ausführen lassen, sofern die Gesellschaft einer schriftlichen Aufforderung in angemessener Frist nicht Folge geleistet hat.

6. MIBA wird bei Beauftragung von Drittunternehmen darauf hinwirken, daß insbesondere in besonders schutzbedürftigen Ortslagen (z.B. Kurzonen) Maschinen eingesetzt werden, die die Lärm- und Abgasreduzierung besonders berücksichtigen.

§ 4

Benutzung der Straßen und sonstigen Grundstücke für Gasversorgungsanlagen

1. MIBA ist berechtigt, die Grundstücke der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die der Gemeinde gehören oder über die sie verfügen (Straßen) für die Herstellung, den Betrieb oder die Unterhaltung von Gasversorgungsanlagen zu benutzen.

2. Als Gasversorgungsanlagen gelten Gasleitungen nebst Zubehör. Zubehör sind Fernmelde- und Signalkabel, Absperreinrichtungen, Schächte, Hinweisschilder sowie Einrichtungen zur Druckregelung des Gases.

3. Die Gemeinde gestattet MIBA auch die Benutzung sonstiger Grundstücke, die nicht Straßen sind, für Gasleitungen und andere Gasversorgungsanlagen, soweit dies mit dem Hauptzweck, dem das Grundstück dient, vereinbar und zur Erfüllung der Versorgungsaufgabe der MIBA erforderlich ist. Über die Gestattung wird von der Gemeinde in jedem einzelnen Fall entschieden.

4. Bevor die Gemeinde ein für Gasversorgungsanlagen benutztes Grundstück veräußert, wird sie MIBA zur Sicherung der Benutzung eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bestellen. Die durch die Bestellung entstehenden Kosten sind von MIBA zu tragen, ein eventueller Wertverlust ist von MIBA nach den üblichen Sätzen auszugleichen.

§ 5

Änderung von Gasversorgungsanlagen

1. Die Gemeinde kann die Änderung einer auf gemeindeeigenen Grundstücken bestehenden Gasversorgungsanlage verlangen, soweit das öffentliche Interesse der Gemeinde unumgänglich ist.

2. Die durch Maßnahmen nach Abs. 1 entstehenden Kosten trägt die Gemeinde zu einem Drittel, MIBA zu zwei Dritteln. Abweichend davon trägt die Gemeinde die vollen Kosten, sofern es sich um Leitungen oder Anlagen der MIBA handelt, die entweder nicht älter als 5 Jahre sind oder die aufgrund einer Dienstbarkeit, für die eine Entschädigung geleistet worden ist, betrieben werden oder für die ein Ersatzanspruch nach § 24 des Städtebauförderungsgesetzes besteht.

3. Soweit ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten besteht, ist die anspruchsberechtigte Vertragspartei verpflichtet, diesen Anspruch zur Minderung der Folgekosten vorrangig geltend zu machen. Entsprechendes gilt für den Fall, daß die Gemeinde rechtlich oder tatsächlich in der Lage ist, Zuschüsse oder sonstige Leistungen von staatlichen oder sonstigen Stellen zu erlangen.

4. Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetz oder auf Grund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

5. Kosten der Maßnahmen nach Ziffer 2 sind lediglich die reinen Werkstoff-Einkaufspreise (einschließlich Fracht und Anfuhr, aber ohne Zuschläge für sonstige Kosten) und die reinen Löhne zuzüglich 35 % auf beide Beträge für alle sonstigen Kosten einschließlich der sozialen Lasten. Läßt die Gesellschaft die Arbeiten durch Dritte ausführen, so werden die reinen Rechnungsbeträge zuzüglich eines angemessenen Aufschlages für die Bauaufsicht, die Bauabrechnung und die sonstigen mit den Arbeiten im Zusammenhang stehenden Leistungen eingesetzt, wobei als angemessen im allgemeinen ein Aufschlag von 10 % gilt.

6. Zu den Kosten der Maßnahmen nach Ziffer 2 gehören zudem alle Aufwendungen, die MIBA durch die Änderung oder Entfernung von Versorgungsanlagen entstehen, einschließlich der Aufwendungen, die MIBA zum Schutz von Versorgungsanlagen treffen muß, abzüglich einer etwaigen Wertverbesserung der geänderten Anlagen.

§ 6

Vertragsgebiet

1. Als Vertragsgebiet gilt das Gemeindegebiet laut beiliegender Karte.

§ 7

Konzessionsabgabe

1. MIBA bezahlt an die Gemeinde für die Beanspruchung im Zusammenhang mit der Gasversorgung eine Konzessionsabgabe. Diese beträgt nach der zum 01.01.1992 in Kraft getretenen Konzessionsabgabenverordnung (KAV), in der Fassung vom 22. Juli 1999 je Kilowattstunde:

   - bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden

     - bis 25.000 Einwohner 1,01 Pf
     - bis 100.000 Einwohner 1,21 Pf

   - bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden

     - bis 25.000 Einwohner 0,44 Pf
     - bis 100.000 Einwohner 0,53 Pf

   - bei Belieferung von Sondervertragskunden 0,06 Pf.

   Im übrigen gelten die Bestimmungen der KAV.

2. MIBA bezahlt Abschlagsbeträge auf die Konzessionsabgabe. Die Abschlagsbeträge entsprechen im Regelfall ¼ der Vorjahreskonzessionsabgabenzahlung. Die Abschläge sind quartalsweise im nachhinein zu leisten. Die endgültige Abrechnung der Konzessionsabgabe erfolgt nach Feststellung des MIBA-Jahresabschlusses. Die endgültige Abrechnung der Konzessionsabgabe erfolgt bis spätestens 30. April des Folgejahres.

3. Auf das zur Deckung des kommunalen Eigenbedarfs zu den allgemeinen Tarifen gelieferte Gas gewährt MIBA einen Nachlaß von 10 %, sofern das Gas für Einrichtungen verwendet wird, die öffentlichen Zwecken dienen.

4. Die Gemeinde kann die Berechnung der Konzessionsabgabe durch den jeweiligen Abschlußprüfer der MIBA prüfen lassen. Akteneinsicht wird gewährt. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

5. Sollte ein Dritter durch Leitungsnetze der MIBA Kunden im Vertragsgebiet versorgen, werden Gemeinde und MIBA den Dritten verpflichten, dass er unmittelbar oder mittelbar Konzessionsabgabe in gleicher Höhe zu bezahlen hat, die MIBA für den Fall der Versorgung des Kunden zahlen würde.

§ 8

Haftung

1. MIBA haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden oder Nachteile, die der Gemeinde oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein von Gasversorgungsanlagen entstehen.

2. MIBA hat die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung oder dem Vorhandensein von Gasversorgungsanlagen geltend machen, insoweit freizustellen, als die Gemeinde im Außenverhältnis haftet. Die Gemeinde wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung von MIBA anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten werden im Benehmen mit MIBA geführt. Miba trägt in diesem Falle alle gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits. Sie muß die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen.

§ 9

Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf die Dauer von 20 Jahren.

§ 10

Übernahme der Gasversorgungsanlagen durch die Gemeinde

1. Endet die Versorgung durch MIBA, so ist die Gemeinde berechtigt, alle Anlagen zu übernehmen, die der Versorgung des Gemeindegebietes dienen.

   Als Übernahmepreis hat die Gemeinde eine wirtschaftlich angemessene Vergütung der zu übernehmenden Gegenstände (Gasversorgungsanlagen, Grundstücke, Gebäude) zu bezahlen. Als wirtschaftlich angemessene Vergütung gilt der mit der - unter Beachtung des technischen und wirtschaftlichen Erhaltungszustandes - zu erwartenden Restlebensdauer multiplizierte Wiederbeschaffungswert, dividiert durch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer im Zeitpunkt der Netzübernahme. Dabei sind geleistete Baukostenzuschüsse und öffentliche Finanzierungshilfen zeitanteilig zu berücksichtigen. Können sich die Vertragspartner über den Übernahmepreis nicht einigen, stellt diesen ein von beiden Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellender Schiedsgutachter fest. Der Schiedsgutachter muß Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

2. Soweit Kosten für die Netztrennung auf dem Gemeindegebiet anfallen, trägt diese die Gemeinde; ebenso die Kosten für die Einbindung in das vorgelagerte Netz. Die übrigen Kosten für die Netztrennung trägt dann die MIBA.

3. Die Zahlungen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 sind bei der Übernahme fällig.

   MIBA wird auf Verlangen der Gemeinde 3 Jahre vor Vertragsbeendigung Auskunft darüber geben, welche Anlagen vorhanden sind und alle sonstigen Auskünfte erteilen, die die Gemeinde zur Ausübung ihres Übernahmerechts benötigt.

§ 11

Sonstiges

1. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Gemeinde zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit Gas, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Kunden innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug.

2. Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten oder des Übergangs der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger bedarf es der Zustimmung des anderen Vertragspartners. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, daß der Dritte keine Gewähr für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet.

3. Die Vertragschließenden sichern sich loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsungültigkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

4. Etwaige frühere, die Gasversorgung betreffenden, Konzessionsabsprachen treten mit Abschluß dieses Konzessionsvertrages außer Kraft.

5. Soweit die Vertragschließenden nichts Abweichendes vereinbaren, gelten für eine eventuelle Übergangszeit ab Beendigung dieses Vertrages bis zum Neuabschluß bzw. der Verlängerung dieses Vertrages oder bis zum Vollzug des Wechsels in der Versorgungszuständigkeit die Bestimmungen dieses Vertrages – einschließlich § 7 – entsprechend.

Schutterwald, den 27.09.1999

Gemeinde Schutterwald

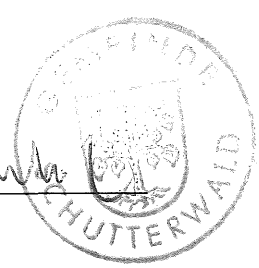

Gasfernversorgung Mittelbaden GmbH

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Gemeindetag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Datum 21.06.2013
Name Iris Spielberg
Durchwahl 0711 231-3237
Aktenzeichen 2-4556/17/
(Bitte bei Antwort angeben)

Aktualisierte Musterkonzessionsverträge Strom und Gas mit badenova AG & Co. KG
E-Mail vom 23. April 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. April 2013 haben Sie dem Innenministerium die aktualisierten Musterkonzessionverträge für die Strom- und Gas-Versorgung mit der badenova AG & Co. KG nebst Anlagen mit der Bitte übersandt, nach weiterer Prüfung zu bestätigen, dass für diese Verträge im Einzelfall auf die Einholung eines Gutachtens nach § 107 GemO und die Vorlagepflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 108 GemO verzichtet werden kann.

Nach der hier erfolgten Überprüfung steht fest, dass die Verbesserungen, die nach den Verhandlungen des Städte- und Gemeindetages mit der EnBW 2012 in deren Musterkonzessionsverträge übernommen wurden, nun auch nach den Verhandlungen mit der badenova AG & Co. KG in die vorliegenden Musterkonzessionsverträge übernommen wurden.

Daher kann auch für die vorgelegten Musterkonzessionsverträge Strom und Gas mit der badenova 2013 bestätigt werden, dass für diese aktualisierten Fassungen die Einholung eines neuen Sachverständigen-Gutachtens nach § 107 Abs. 1 Satz 2 GemO entbehrlich

ist und eine Vorlagepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 108 GemO 2013 nicht besteht.

Die Regierungspräsidien, die Gemeindeprüfungsanstalt, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie der Landkreistag werden informiert.

gez. Hermann Müller

Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Gemeindegebiet

zwischen der

badenova AG & Co. KG
(nachstehend „Gesellschaft" genannt)

und der

Gemeinde Schutterwald
(nachstehend „Gemeinde" genannt)

Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Gas zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und die Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1

Art und Umfang des Betriebes des Energieversorgungsnetzes

Die Gesellschaft errichtet und betreibt in der Gemeinde ein Gasversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) si-

cherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Gesellschaft. Sie führt als Netzbetreiber in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Gas durch. Die Gesellschaft wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglichen.

§ 2

Grundstücksbenutzung

(1) Die Gemeinde gestattet der Gesellschaft, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Gas im Gemeindegebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Gemeindegebiet dienen.

An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde wird der Gesellschaft ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Gasverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und –anlagen. Für durch die Gesellschaft neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

(2) Benötigt die Gesellschaft zur Errichtung von Gasdruckregel- und –messanlagen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an die Gesellschaft zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der Gesellschaft aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die Gesellschaft.

(3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde der Gesellschaft auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die Gesellschaft zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Gesellschaft.

(4) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der Gesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Gesellschaft zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der Gesellschaft über die Leitungsführung verständigt.

Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100% im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der Gesellschaft besteht.

(6) Bei Vergabe von Wegenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

(1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Gesellschaft an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Insbesondere finden künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar Anwendung.

Berechnungsgrundlagen sind die im jeweiligen Kalenderjahr an Tarif- und Sondervertragskunden abgerechneten Gasmengen.

(2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der Gesellschaft für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die Gesellschaft bei einer Lieferung durch den Grundversorger in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. Dies gilt, solange und soweit es der Gesellschaft möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und den Netznutzern in Rechnung zu stellen.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Gesellschaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

(3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Gesellschaft vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.

(4) Die Gesellschaft wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die Gesellschaft insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde auf Anforderung zu überlassen.

(5) Die Gemeinde erhält für ihren in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch an Gas (mit Ausnahme des Verbrauchs von Wohnungen und Mietgebäuden) einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang. Als Niederdruck gilt ein Eingangsdruck am Zähler bzw. ein Ausgangsdruck am Druckregler bis 100 mbar. Der Nachlass wird nicht vom Bezug bei einem bestimmten Gashändler abhängig gemacht. Er wird bis zum 30. April des Folgejahres ermittelt und zinslos ausgeglichen.

(6) Für konkrete Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Gesellschaft zum Vorteil der Gesellschaft erbringt und die Gemeinde im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

(1) Die Gesellschaft errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen" genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Die Gesellschaft wird die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird die Gesellschaft die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

(2) Die Gesellschaft wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Gemeinde die Gesellschaft rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.

(3) Die Gesellschaft wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen.

Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen o.a. mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Gemeinde kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

Die Gemeinde wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen.

(4) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Gesellschaft, die

durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Gesellschaft entsprechend behandeln.

(5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

Für die von der Gesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

(6) Die Gesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Gemeinde jährlich auf Anforderung eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Gesellschaft vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Gesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

(7) Die Gemeinde kann von der Gesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.

§ 5

Änderung der Verteilungsanlagen

(1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Gemeinde wird die Gesellschaft vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme der Gesellschaft hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. Will die Gemeinde eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für Änderung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Gemeinde der Gesellschaft die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahme mitteilen. Für Unterrichtung, Stellungnahme und Begründung nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.

(2) Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen der Verteilungsanlagen, die die Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann, werden außer in den Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von der Gesellschaft getragen. Die Gemeinde trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der Gesellschaft keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der Gesellschaft keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Gesellschaft, so trägt die Gesellschaft die entstehenden Kosten.

Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

(3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 6

Haftung

Die Gesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Gesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Gesellschaft ankommt, wird die Gesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Gesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit Gesellschaft abstimmen. Die Gemeinde haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Gemeinde

(1) Gemeinde und Gesellschaft messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung zu.

(2) Die Gesellschaft wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Wenn die Gemeinde die Erstellung eines kommunalen Energiekonzeptes beauftragt, ist die Gesellschaft nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen einen Zuschuss zu gewähren.

(3) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus wird der Gemeinde das auf kommunale Partner ausgerichtete Dienstleistungs-Angebot der Gesellschaft und deren Töchter zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft wird auf Wunsch der Gemeinde entsprechende Angebote der Gesellschaftstöchter vermitteln.

(4) Die Gesellschaft stellt der Gemeinde unentgeltlich Informationen in einem Internetportal für Kommunen zur Verfügung. Die Informationen entsprechen den Inhalten der **Anlagen 1 und 2**.

(5) Auf Wunsch der Gemeinde wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Gemeinde zu begleiten. Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Gemeinde und der Gesellschaft zusammen. Er tagt ein-

mal im Jahr auf Einladung der Gemeinde. Die Gemeinde lädt in Abstimmung mit der Gesellschaft zur Sitzung ein. Der Bürgermeister kann, in Absprache mit der Gesellschaft, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. In der Sitzung werden von den Vertretern der Gesellschaft, die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen präsentiert und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten. Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung der Gesellschaft Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung der Gesellschaft ein. Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten.

(6) **Wahlweise** wird auf Wunsch der Gemeinde die Gesellschaft im Gemeinderat die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten. Die entsprechende Einladung der Gemeinde erfolgt schriftlich und muss der Gesellschaft rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Gemeinderatssitzung zugehen. Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten.

§ 8

Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag beginnt am 27.09.1999 und endet am 26.09.2019.

(2) Die Gesellschaft wird der Gemeinde drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der Gesellschaft sowie ein Konzept zur Netztrennung.

(3) Der Gemeinde steht in folgendem Fall ein einseitiges Sonderkündigungsrecht zu:

Die Gesellschaft als Vertragspartnerin der Gemeinde im Konzessionsvertrag ist ein Unternehmen im mehrheitlich kommunalen Eigentum. Sollte die kommunale Mehrheit bei der Gesellschaft nicht mehr gegeben sein, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zum jeweiligen Jahresende zu.

§ 9

Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von der Gesellschaft zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrages mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind (§ 46 Abs. 2 EnWG). Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, so teilt sie dies der Gesellschaft spätestens ein Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

(2) Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, so ist sie verpflichtet, alle im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der Gesellschaft zu kaufen, die ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Gesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Gesellschaft im Rahmen eines Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

(3) Ist eine Entflechtung der von der Gemeinde zu übernehmenden und der bei der Gesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, so sind die Entflechtungskosten von der Gesellschaft und die Einbindungskosten einschließlich der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Gemeinde zu tragen. Entflechtung und Einbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt.

(4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.

(5) Hinsichtlich der bei der Gesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Gemeinde und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen. Dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit eine solche gesetzlich zulässig ist.

§ 10

Allgemeine Regelungen

(1) Die Gesellschaft ist vor Unterzeichnung dieses Vertrages mit dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg übereingekommen, die Regelungen dieses Vertrags der Gemeinde als „Musterkonzessionsvertrag" zum Abschluss anzubieten. Einigen sich die Gesellschaft, der Städtetag von Baden-Württemberg und der Gemeindetag von Baden-Württemberg nach der Unterzeichnung dieses Vertrages gemeinsam darauf, den „Musterkonzessionsvertrag" zu ändern, so wird die Gesellschaft der Gemeinde unverzüglich anbieten, diesen Vertrag an die vereinbarten Änderungen anzupassen. Die Annahme des Angebots erfolgt entweder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung oder dadurch, dass die Gemeinde es unterlässt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich gegenüber der Gesellschaft die Ablehnung zu erklären.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Die Gesellschaft ist zu informieren. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes Konzernunternehmen der Gesellschaft zu übertragen. In diesem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht nach § 9 Abs. 1 nachgekommen werden kann, und dies der Gemeinde nachzuweisen

(3) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

Gerichtsstand ist Freiburg.

(6) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Schutterwald, den .....

Freiburg, den 08.10.2013

.....

Gemeinde Schutterwald

.....

badenova AG & Co. KG

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Gemeindetag
Baden-Württemberg

nachrichtlich:
Städtetag
Baden-Württemberg

Datum 16.09.2013
Name Iris Spielberg
Durchwahl 0711 231-3237
Aktenzeichen 2-4556/17/
(Bitte bei Antwort angeben)

Befreiung von der Gutachten- und Vorlagepflicht bei der Umstellung auf den neuen Musterkonzessionsvertrag 2013 mit der badenova AG & Co. KG
E-Mail vom 12. September 2013

Sehr geehrter Damen und Herren,

auf Ihre Nachfrage, wie bei einer Umstellung von vor 2006 zwischen Gemeinden und der badenova AG & Co. KG abgeschlossenen Konzessionsverträgen auf den 2013 aktualisierten Musterkonzessionsvertrag (MKV) mit der badenova verfahren werden soll, nehmen wir wie folgt Stellung.

Bei einer reinen Umstellung eines noch laufenden Konzessionsvertrages (d.h. Fallkonstellationen, die Verlängerungen oder sogar Neuabschlüsse von Konzessionsverträgen darstellen sind hier nicht erfasst) auf den neuen MKV für den Rest seiner ursprünglichen Laufzeit, kann auf die nach § 107 GemO geforderte **Einholung eines Gutachtens verzichtet werden.**
Für den MKV 2006 lag ein Gutachten der Gemeindeprüfungsanstalt vor und für die durch den MKV 2013 erfolgten Änderungen ist nach dem Schreiben des Innenministeriums vom 21. Juni 2013 die Einholung eines Sachverständigengutachtens entbehrlich.

Zur nach § 108 GemO bestehenden Vorlagepflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist folgendes auszuführen. Für die Beschlüsse zur Anpassung der Konzessionsverträge auf

Grundlage des MKV 2006 an den MKV 2013 hat das Innenministerium bereits mit Schreiben vom 21. Juni 2013 (in Verbindung mit dem Schreiben des Innenministeriums vom 2. April 2013 zu den Musterkonzesssionsvertrag mit der EnBW) mitgeteilt, dass hier keine Vorlagepflicht besteht.
Auch im hier zu bewertenden Fall der Umstellung auf den neuen MKV 2013 handelt es sich nur um nicht wichtige Änderungen, weshalb **keine Vorlagepflicht** besteht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Müller

Diesem Vorschlag stimmten indes Bundesregierung wie Bundestag letztlich nicht zu, sondern plädierten für eine Beibehaltung des bisherigen Satzes 5, wonach die Gemeinde bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet ist. Allerdings führte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung aus, dass die Regelung die Berücksichtigung weiterer Ziele im Rahmen des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung nicht von vornherein ausschließe. Dementsprechend konnte die gemeinsame Initiative der kommunalen Spitzen- und Landesverbände schlussendlich einen Teilerfolg erzielen. Nicht zuletzt wurde damit eine Argumentationsgrundlage für die Berücksichtigung kommunaler Belange in der Orientierungshilfe Musterkriterienkatalog des EKartB BW geschaffen.

Aktualisierte Musterkonzessionsverträge EnBW Regional AG und badenova AG & Co. KG

Im Jahr 2006 hatten Gemeindetag und Städtetag sowie regionale kommunale Verbände gemeinsam Musterkonzessionsverträge Strom und Gas mit der EnBW Regional AG sowie der badenova AG & Co. KG abgeschlossen.

Aufgrund von verschiedenen Änderungen bestand von beiden Seiten der Wunsch, eine Aktualisierung der Musterkonzessionsverträge vorzunehmen. Bis Juli 2012 wurden die Verträge überarbeitet und angepasst sowie in endgültiger Fassung dem Innenministerium, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie der Gemeindeprüfungsanstalt zur Verfügung gestellt (vgl. hierzu Gt-info Nr. 585/2012 vom 09.07.2012).

Die aktualisierte Version der Musterkonzessionsverträge mit der EnBW Regional AG sieht im Wesentlichen Verbesserungen für Kommunen zu folgenden zwei Punkten vor:

- Verlegungskosten von Verteilungsanlagen (§ 5 Absatz 2)
- Neu aufgenommene Informationsverpflichtungen des Konzessionsnehmers mit Varianten je nach Wunsch der Kommune (§ 7 Absatz 5 bis Absatz 7).

Eine ausführliche Erläuterung der Änderungen erfolgte im Energiewende-Schwerpunktheft der BWGZ, Nr. 18/2012 (S. 713 ff).

Im April 2013 folgte die Aktualisierung der Musterkonzessionsverträge Strom und Gas mit der badenova AG & Co. KG (vgl. Gt-info Nr. 0320/2013 vom 26.04.2013) In die überarbeiteten Fassungen der Verträge konnte insbesondere folgende weitere Verbesserung mit aufgenommen:

- Gemäß § 8 Abs. 3 des jeweiligen Vertrags steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zum jeweiligen Jahresende zu, sollte die kommunale Mehrheit bei der badenova AG & Co. KG nicht mehr gegeben sein.

Für alle aktualisierten Fassungen der Musterkonzessionsverträge mit der EnBW Regional AG wie auch mit der badenova AG & Co. KG hat das Innenministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 23.07.2012, vom 02.04.2013 (EnBW Regional AG) sowie vom 28.05.2013 (badenova) bestätigt, dass die Einholung eines neuen Sachverständigen-Gutachtens nach § 107 Abs. 1 Satz 2 GemO entbehrlich ist und eine Vorlagepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 108 GemO 2013 nicht besteht.

Auf die Nachfrage des Gemeindetags in Sachen reiner Umstellung eines noch laufenden Konzessionsvertrages (d.h. Fallkonstellationen, die Verlängerungen oder sogar Neuabschlüsse von Konzessionsverträgen darstellen, sind hiervon nicht umfasst!) auf den neuen Musterkonzessionsvertrag für den Rest seiner ursprünglichen Laufzeit hat das Innenministerium mit Schreiben vom 16.09.2013 ebenfalls festgestellt, dass in diesen Fällen auf die Einholung eines Gutachtens nach § 107 GemO verzichtet werden kann sowie eine Vorlagepflicht gegenüber der Rechtsaufsicht entfällt.

Die Musterkonzessionsverträge nebst Anlagen stehen für Mitglieder des Gemeindetags Baden-Württemberg auf der Energiewende-Homepage des Gemeindetages unter:

http://www.energiewende-gemeindetag-bw.de/
– Rubrik „Ratgeber“ – „Arbeitsmaterialien“ –
„Konzessionsverträge“ zum Download bereit.

Breitband

Die neue Breitband-Leitlinien der EU-Grundlage für Beihilfen der Gemeinden

Die neuen Breitbandleitlinien der EU-Kommission gelten seit Ende Januar 2013. Die EU-rechtlichen Beihilfevorschriften gelten nicht nur bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes für den Ausbau der kommunalen Breitband-Infrastruktur, sondern auch dann, wenn die Gemeinden allein mit eigenen Haushaltsmitteln eine Breitband-Infrastruktur aufbauen. Unter „staatlichen Beihilfen“ oder „staatlicher Förderung“ oder „Beihilfebetrag“ oder „Bewilligungsbehörden“ sind nicht nur finanzielle Unterstützungen auf Grund der Breitband-Initiative II des Landes, sondern sind eben auch Gemeinden und die kommunalen Haushaltsmittel zu verstehen, mit denen die Kommunen den Ausbau der Breitbandinfrastruktur fördern. Die Breitbandleitlinien 2013 enthalten an vielen Stellen allseits bekannte Inhalte; deren aktuelle Bedeutung erschließt sich oft erst nach einem Blick in die Fußnoten.

Die Investitionskosten für eine leistungsfähige Breitband-Infrastruktur sind immens. Für die Bundesrepublik werden über 70 Mrd. Euro für einen glasfaserbasierten Breitbandausbau geschätzt.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Breitbandleitlinien 2013 (wie bereits die aus dem Jahre 2009) die Grundsätze zusammenfassen, nach denen die Kommission die EU-Beihilfevorschriften bei Maßnahmen anwendet, die dem allgemeinen Ausbau von Breitbandnetzen für die Breitbandgrundversorgung sowie von NGA-Netzen dienen. Damit entsteht Rechtssicherheit und Transparenz bei denjenigen, die Beihilfemaßnahmen durchführen. Vier Kriterien prägen den Begriff der Beihilfe: Einsatz staatlicher Mittel, wirtschaftlicher Vorteil für Unternehmen, der Vorteil für das Unternehmen ist selektiv, eine Verfälschung des Wettbewerbs tritt ein oder droht einzutreten und eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ:	Amt	Bearbeiter	Datum:	DS-Nr.:	Gesehen:
108.84	Hauptamt	Herr Friedmann	11.11.2013	191/2013	

Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2013 TOP 06

Abschluss eines neuen Fundtiervertrages mit dem Tierschutzverein Offenburg/Zell a.H.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Mit dem Tierschutzverein Offenburg/Zell a.H. wird zum 01.01.2014 ein neuer Fundtiervertrag mit den neuen Rahmendaten abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten im Jahr 2014 (wg. Einwohnerpauschale)	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
141,30 € bei gleicher Einwohnerzahl wie 2013			

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde hat seit Jahren immer wieder mit dem Tierschutzverein Offenburg/Zell am Harmersbach Verträge über die Aufnahme von Fundtieren abgeschlossen. Der derzeit gültige Fundtiervertrag läuft am 31.12.2013 aus **(siehe Anlage 1)**.

Am 30.10.2013 wurde vom Tierschutzverein der Gemeinde ein neues Vertragsangebot unterbreitet **(Anlage 2)**. Auf Grundlage dieses Angebotes würde sich die Einwohnerpauschale ab 01.01.2014 und 01.01.2015 jeweils um 141,30 €/Jahr (Basis = Einwohnerzahl von 2012) erhöhen. Die sonstigen Kostensätze bleiben bis 31.12.2014 unverändert und würden sich erst zum 01.01.2015 um 57,75 €/Jahr (Basis = Fallzahlen von 2012) erhöhen. Eine vergleichbare Erhöhung nach dem ersten Jahr Vertragslaufzeit war auch im bisherigen Vertrag enthalten.

Das neue Vertragsangebot basiert auf dem bisherigen Fundtiervertag. Neben der Erhöhung der Zahlungsbeträge wurden auch noch neue Passagen und Regelungen in den Vertrag aufgenommen, die bisher nicht Bestandteil waren und mit Randbalken bzw. Unterstreichung in **Anlage 2** markiert sind.

Die Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Tierschutzverein macht es von einer Einzelfallprüfung abhängig, ob zugelaufenen Tiere, die eine Weile beim Finder versorgt werden und deren Fund nicht unverzüglich angezeigt wird, als Fundtier eingestuft werden und somit vom Tierschutzverein aufgenommen werden müssen.

- Der Tierschutzverein stellt klar, dass angefütterte Katzen keine Fundtiere sind und somit nicht aufgenommen werden.

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist nicht mehr befristet.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, dem Vertragsangebot des Tierschutzvereins zuzustimmen und einen neuen Vertrag zum 01.01.2014 abzuschließen.

Protokollergänzung:
Gemeinderätin Broß spricht für ihre Fraktion. Diese kann zustimmen. Man kommt nicht um diese Sacher herum. Ergänzend will sie aber noch wissen, was mit den genannten angefütterten Katzen passiert, die ja nun nicht mehr als Fundtiere gelten.
Der Bürgermeister wundert sich nicht über diese Regelung. Er nutzt deshalb heute die Möglichkeit, an alle Schutterwälder zu appellieren, keine Tiere anzufüttern. Sollte es doch in diesem Zusammenhang zu Problemen kommen, muss ggf. auch mit dem Tierschutzverein eine individuelle Lösung gefunden werden.

Gemeinderätin Jung wundert sich, dass keine Verpflichtung des Tierschutzvereines besteht, die Fundtiere in der Gemeinde abzuholen. Laut Bürgermeister bringen Finder die Tiere in der Regel selbst dort hin.

Weiterhin will Gemeinderätin Jung wissen, was mit Kampfhunden passieren würde. Laut Bürgermeister gab es einen solchen Fall bisher noch nicht. HAL Feger ergänzt, dass auch dann eine individuelle Lösung mit dem Tierschutzverein zu suchen ist. Der Fundtiervertrag betrifft das laufende Geschäft, Sonderfälle müssen einzeln geklärt werden.

Gemeinderätin Junker fragt nach der Kopfpauschale im Vertrag. Laut Bürgermeister muss der Verein irgendeine Finanzierungsmöglichkeit finden. Die Aufsplittung der Kostenersätze in Einwohnerpauschale, Fallpauschale und Unterbringungskosten könnte grundsätzlich auch anders gemacht werden, ist aber so auch nicht zu beanstanden.

Fundtiervertrag

Zwischen der	Gemeinde Schutterwald Kirchstr. 2 77746 Schutterwald
vertreten durch	Herrn Bürgermeister Martin Holschuh
	(nachfolgend „Gemeinde")
und dem	Tierschutzverein Offenburg – Zell a. H. e.V. Am Flugplatz 2c 77656 Offenburg
vertreten durch	Herrn Uwe Dindas, 1. Vorsitzender
	(nachfolgend "Tierschutzverein")

wird folgender Fundtiervertrag geschlossen:

§1 Übertragung hoheitlicher Aufgaben

Die Gemeinde ist nach §5a AGBGB als zuständige Fundbehörde im Sinne der §§965 bis 967 und 973 bis 976 BGB verpflichtet, Fundtiere aufzunehmen und unterzubringen. Dieser Verpflichtung kommt sie in der Weise nach, dass sie den Tierschutzverein, soweit gesetzlich zulässig, mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragt. Die Einzelheiten hierzu regelt dieser Vertrag.

§2 Begriffsdefinitionen

(1) Fundtiere sind Tiere, die aufgefunden werden und bei denen nicht sofort erkennbar ist, ob der bisherige Eigentümer sein Eigentum daran aufgegeben hat oder nicht. Sofern nach einem Zeitraum von 30 Tagen nach Auffinden des Tieres der Eigentümer nicht ermittelt werden kann, gilt das Tier als herrenlos.

(2) Die weiteren Regelungen dieses Vertrages, insbesondere zur Kostentragung durch die Gemeinde, gelten für Fund- und herrenlose Tiere gleichermaßen.

§3 Leistungsumfang und Kostentragung bei Fund- und herrenlosen Tieren

(1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die auf dem Gebiet der Gemeinde aufgegriffenen Fund- und herrenlosen Tiere in der vom Tierschutzverein betriebenen Tierherberge aufzunehmen und ordnungsgemäß zu betreuen. Zu diesem Zweck werden in der Tierherberge entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten bereitgehalten. Eine Verpflichtung des Tierschutzvereins zur Abholung von Fund- und herrenlosen Tieren bei der Gemeinde besteht nicht. Sofern der Tierschutzverein Transportkapazitäten verfügbar hat, wird die Abholung übernommen. Die vorübergehende Unterbringung des Fund- oder herrenlosen Tieres während evtl. entstehender Wartezeiten ist durch die Gemeinde sicherzustellen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, alle Fund- und herrenlosen Tiere selbst in der Tierherberge abzugeben oder die Finder der Tiere an die Tierherberge zu verweisen.

(3) Die Kosten für Aufnahme und Betreuung von Fund- und herrenlosen Tieren sind durch die in §5 vereinbarten Zahlungen abgegolten. Insofern wird die Gemeinde von weiteren Kosten für die Aufnahme und Betreuung von Fund- und herrenlosen Tieren freigestellt.

(4) Aufnahme und Betreuung von durch die Gemeinde beschlagnahmten oder eingezogenen Hunden, die als Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne der Kampfhundeverordnung des Landes Baden-Württemberg eingestuft sind oder eingestuft werden könnten, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die in diesem Vertrag bezeichneten Entgelte für Fund- und herrenlose Tiere finden für die Aufnahme und Unterbringung von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden keine Anwendung.

§4 Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Mit Beginn der Unterbringung eines Fund- oder herrenlosen Tieres in der Tierherberge Offenburg gehen alle Rechte und Pflichten an dem Tier auf den Tierschutzverein über.

(2) Im Falle der Vermittlung eines Fund- oder herrenlosen Tieres oder der Rückgabe an den Eigentümer erhobene Gebühren stehen dem Tierschutzverein zur Deckung entstandener Kosten zu und werden vom Tierschutzverein Dritten gegenüber geltend gemacht.

(3) Für Verwahrung und Herausgabe von Fundtieren werden die Bestimmungen der §§ 965 ff BGB beachtet.

§5 Erstattung der Kosten für Fund- und herrenlose Tiere

(1) Zur Abgeltung der Kosten für die Bereitstellung von Kapazitäten zur Aufnahme und Unterbringung von Fund- und herrenlosen Tieren zahlt die Gemeinde an den Tierschutzverein eine Pauschale je Einwohner und Jahr wie in **Anlage 1** zu diesem Vertrag bezeichnet. Der sich durch Multiplikation der Pauschale je Einwohner mit der letzten verfügbaren Einwohnerzahl ergebende Betrag ist zum 1. September eines Jahres fällig und ohne weitere Aufforderung zu überweisen auf das Konto Nr. 4 77 55 bei der Sparkasse Offenburg/Ortenau, Bankleitzahl 664 500 50.

(2) Zusätzlich erstattet die Gemeinde dem Tierschutzverein die Kosten für Fundtiere je Fundfall wie in **Anlage 1** zu diesem Vertrag festgelegt.

(3) Die Abrechnung durch den Tierschutzverein erfolgt quartalsweise. Hierzu werden der Gemeinde die Fundtierfälle sowie die Verweiltage der Fund- und herrenlosen Tiere in der Tierherberge nachgewiesen. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge bargeldlos auf das Konto Nr. 4 77 55 bei der Sparkasse Offenburg/Ortenau, Bankleitzahl 664 500 50 zu überweisen.

(4) Weitere Forderungen bzw. Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind ausgeschlossen.

§6 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.01.2012 und endet mit Ablauf des 31.12.2013, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

§7 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernis selbst.

§8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt werden soll, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Schutterwald, den 16.11.2011

Gemeinde Schutterwald

Martin Holschuh
Bürgermeister

Offenburg, den 19.11.2011

Tierschutzverein
Offenburg-Zell a. H. e.V.

Uwe Dindas
1. Vorsitzender

Anlage 1

zum Fundtiervertrag mit der Gemeinde Schutterwald

Kostenerstattung gem. §5:

		01.01.2012 bis 31.12.2012	01.01.2013 bis 31.12.2013	Fälligkeit
Einwohnerpauschale (§5 Abs. 1; multipliziert mit der letzten verfügbaren Einwohnerzahl)		0,230 Euro	0,240 Euro	jeweils zum **1. September** des Jahres
Fallpauschale (§5 Abs. 2)		20,00 Euro	20,00 Euro	quartalsweise nach Abrechnung
Unterbringungskosten **Hund** (§5 Abs. 2)	1. – 30. Tag	5,00 Euro	5,10 Euro	
	31. – 183. Tag	2,50 Euro	2,55 Euro	
Unterbringungskosten **Katze** (§5 Abs. 2)	1. – 30. Tag	2,50 Euro	2,60 Euro	
	31. – 183. Tag	1,25 Euro	1,30 Euro	

Fundtiervertrag

Zwischen der	Gemeinde Schutterwald Kirchstr. 2 77746 Schutterwald
vertreten durch	Herrn Bürgermeister Martin Holschuh *(nachfolgend „Gemeinde")*
und dem	Tierschutzverein Offenburg – Zell a. H. e.V. Am Flugplatz 2c 77656 Offenburg
vertreten durch	Herrn Uwe Dindas, 1. Vorsitzender *(nachfolgend "Tierschutzverein")*

wird folgender Fundtiervertrag geschlossen:

§ 1 Übertragung hoheitlicher Aufgaben

Die Gemeinde ist nach §5a AGBGB als zuständige Fundbehörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB verpflichtet, Fundtiere aufzunehmen und unterzubringen. Dieser Verpflichtung kommt sie in der Weise nach, dass sie den Tierschutzverein, soweit gesetzlich zulässig, mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragt. Die Einzelheiten hierzu regelt dieser Vertrag.

§ 2 Begriffsdefinitionen

(1) Fundtiere sind lebende Tiere, die aufgefunden werden und bei denen nicht sofort erkennbar ist, ob der bisherige Eigentümer sein Eigentum daran aufgegeben hat oder nicht. Sofern nach einem Zeitraum von 30 Tagen nach Auffinden des Tieres der Eigentümer nicht ermittelt werden kann, gilt das Tier als herrenlos.

(2) Kommt ein Finder seiner Pflicht zur unverzüglichen Anzeige des Fundes gem. § 965 BGB nicht nach und versorgt das von ihm gefundene oder ihm zugelaufene Tier selbst, liegt es nach der Prüfung der Umstände des Einzelfalls im Ermessen des Tierschutzvereins, dieses Tier als Fundtier einzustufen. Ergibt die Einzelfallprüfung, dass es sich nicht mehr um ein Fundtier handelt, ist der Tierschutzverein nicht zur Aufnahme aufgrund der Regelungen dieses Vertrages verpflichtet.

(3) Nicht zu den Fundtieren zählen Katzen aus Katzenpopulationen, die durch Anfütterung entstanden sind.

(4) Die weiteren Regelungen dieses Vertrages, insbesondere zur Kostentragung durch die Gemeinde, gelten für Fund- und herrenlose Tiere gleichermaßen.

§ 3 Leistungsumfang und Kostentragung bei Fund- und herrenlosen Tieren

(1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die auf dem Gebiet der Gemeinde aufgegriffenen Fund- und herrenlosen Tiere in der vom Tierschutzverein betriebenen Tierherberge aufzunehmen und ordnungsgemäß zu betreuen. Zu diesem Zweck werden in der Tierherberge entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten bereitgehalten. Eine Verpflichtung des Tierschutzvereins zur Abholung von Fund- und herrenlosen Tieren bei der Gemeinde besteht nicht. Sofern der Tierschutzverein Transportkapazitäten verfügbar hat, wird die Abholung übernommen. Die vorübergehende Unterbringung des Fund- oder herrenlosen Tieres während evtl. entstehender Wartezeiten ist durch die Gemeinde sicherzustellen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, alle Fund- und herrenlosen Tiere selbst in der Tierherberge abzugeben oder die Finder der Tiere an die Tierherberge zu verweisen.

(3) Die Kosten für Aufnahme und Betreuung von Fund- und herrenlosen Tieren sind durch die in §5 vereinbarten Zahlungen abgegolten. Insofern wird die Gemeinde von weiteren Kosten für die Aufnahme und Betreuung von Fund- und herrenlosen Tieren freigestellt.

(4) Aufnahme und Betreuung von durch die Gemeinde beschlagnahmten oder eingezogenen Hunden, die als Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne der Kampfhundeverordnung des Landes Baden-Württemberg eingestuft sind oder eingestuft werden könnten, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die in diesem Vertrag bezeichneten Entgelte für Fund- und herrenlose Tiere finden für die Aufnahme und Unterbringung von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden keine Anwendung.

§ 4 Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Mit Beginn der Unterbringung eines Fund- oder herrenlosen Tieres in der Tierherberge Offenburg gehen alle Rechte und Pflichten an dem Tier auf den Tierschutzverein über.

(2) Im Falle der Vermittlung eines Fund- oder herrenlosen Tieres oder der Rückgabe an den Eigentümer erhobene Gebühren stehen dem Tierschutzverein zur Deckung entstandener Kosten zu und werden vom Tierschutzverein Dritten gegenüber geltend gemacht.

(3) Für Verwahrung und Herausgabe von Fundtieren werden die Bestimmungen der §§ 965 ff BGB beachtet.

§ 5 Erstattung der Kosten für Fund- und herrenlose Tiere

(1) Zur Abgeltung der Kosten für die Bereitstellung von Kapazitäten zur Aufnahme und Unterbringung von Fund- und herrenlosen Tieren zahlt die Gemeinde an den Tierschutzverein eine Pauschale je Einwohner und Kalenderjahr wie in **Anlage 1** zu diesem Vertrag bezeichnet. Der sich durch Multiplikation der Pauschale je Einwohner mit der letzten verfügbaren Einwohnerzahl ergebende Betrag ist zum 1. September eines Jahres fällig und ohne weitere Aufforderung zu überweisen auf das Konto Nr. 4 77 55 bei der Sparkasse Offenburg/Ortenau, Bankleitzahl 664 500 50. Bei unterjährigem Vertragsbeginn wird die Einwohnerpauschale zeitanteilig berechnet.

(2) Zusätzlich erstattet die Gemeinde dem Tierschutzverein die Kosten je Fundtiere wie in **Anlage 1** zu diesem Vertrag festgelegt.

(3) Die Abrechnung durch den Tierschutzverein erfolgt quartalsweise. Hierzu werden der Gemeinde die Fundtierfälle sowie die Verweiltage der Fund- und herrenlosen Tiere in der Tierherberge nachgewiesen. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge bargeldlos auf das Konto Nr. 4 77 55 bei der Sparkasse Offenburg/Ortenau, Bankleitzahl 664 500 50 zu überweisen.

(4) Weitere Forderungen bzw. Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind ausgeschlossen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2014 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag kann durch jede Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

§ 7 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernis selbst.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt werden soll, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Schutterwald, den	Offenburg, den
Gemeinde Schutterwald	Tierschutzverein Offenburg-Zell a. H. e.V.
Martin Holschuh Bürgermeister	Uwe Dindas 1. Vorsitzender

Anlage 1

zum Fundtiervertrag mit der Gemeinde Schutterwald

Kostenerstattung gem. §5:

		01.01.2014 bis 31.12.2014	**01.01.2015 bis 31.12.2015**	**Fälligkeit**
Einwohnerpauschale (§5 Abs. 1; multipliziert mit der letzten verfügbaren Einwohnerzahl)		0,260 Euro	0,280 Euro	jeweils zum **1. September** des Jahres
Fallpauschale je Fundtier (§5 Abs. 2)		20,00 Euro	21,00 Euro	quartalsweise nach Abrechnung
Unterbringungskosten **Hund** (§5 Abs. 2)	1. – 30. Tag	5,10 Euro	5,30 Euro	
	31. – 183. Tag	2,55 Euro	2,65 Euro	
Unterbringungskosten **Katze** (§5 Abs. 2)	1. – 30. Tag	2,60 Euro	2,70 Euro	
	31. – 183. Tag	1,30 Euro	1,35 Euro	

Für die Regelung der Kostenerstattung ab dem 01.01.2016 wird der Gemeinde rechtzeitig ein neues Angebot vorgelegt.

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ:	Amt	Bearbeiter	Datum:	DS-Nr.:	Gesehen:
787.61	Hauptamt	Herr Friedmann	19.11.2013	192/2013	

Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2013 TOP 07

Benennung von Wildschadensschätzern mit Amtszeit 01.01.2014 - 31.12.2019

Beschluss:

Elmar Braunstein und Josef Seigel werden wieder zu Wildschadensschätzern bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Derzeit sind Herr Elmar Braunstein und Herr Josef Seigel Wildschadensschätzer in der Gemeinde Schutterwald. Die Amtszeit läuft am 31.12.2013 ab, weshalb zum 01.01.2014 wieder Wildschadensschätzer zu bestellen sind.

Die Wildschadensschätzer sind im Falle der Uneinigkeit zwischen Jäger und Landwirt für die Schätzung des vom Wild angerichteten Schadens auf den Landwirtschaftsflächen zuständig.

Der Gemeinderat wird gebeten, der Verwaltung in der Sitzung geeignete Personen zu benennen.

Protokollergänzung:
Gemeinderätin Broß schlägt die Herren Braunstein und Seigel vor. Beide wären auch bereit, das Ehrenamt wieder zu übernehmen.

Auf Nachfrage des Bürgermeisters gibt es keine weiteren Vorschläge. Da alle Gemeinderäte einverstanden sind, wird offen abgestimmt.

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ:	Amt	Bearbeiter	Datum:	DS-Nr.:	Gesehen:
112.031	Bauamt	Herr Hahn	19.11.2013	193/13	

Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2013 TOP 08

Information über die Verkehrsschau vom 10.10.2013

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.
Der beantragte Radfahrerstreifen in der Hindenburgstraße wird im Rahmen einer Radwegkonzeption untersucht. Die Anwohner werden hierzu gehört.

Abstimmungsergebnis:

Einvernehmliche Zustimmung.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Am 10.10.2013 fand eine Verkehrsschau unter Mitwirkung von BM Holschuh und einzelner Gemeinderäte statt. Die Ergebnisse sind im Protokoll **(Anlage1)** niedergeschrieben.
Kurz zusammengefasst nachfolgend die Ergebnisse:

Kreisverkehrsplatz:
Aus versicherungs- und strafrechtlicher Sicht schlägt die Verwaltung vor, den Kreisverkehrsplatz entsprechend den Vorgaben des Straßenverkehrsamtes umzugestalten.

Kreuzung L98/Gottswaldstraße:
Hier ist die Kernaussage die, dass eine Querungssicherung an diesem Knoten nicht bis zum Umbau zurückgestellt werden kann. Vorgeschlagen wird eine Fußgänger-Lichtsignalanlage in Kombination mit einer Mittelinsel. Hierzu bleibt die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg abzuwarten.
Weiterhin wird eine Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 50 km/h im Kreuzungsbereich beantragt.

Radfahrerstreifen in der Hindenburgstraße:
Das Für und Wider ist im Protokoll der Verkehrsschau ausgeführt. Hier schlägt die Verwaltung vor, das Thema im Rahmen einer Radwegkonzeption zu untersuchen und hierbei auch die Anwohner der Hindenburgstraße zum Thema Schutzstreifen mit einzubeziehen.

GRO/Drei Linden:
Das Autobahn-Hinweisschild über den Südring wird aufgestellt.

Seestraße:
Das einseitige Parkverbot wird aufgestellt.

L99/Deponie Höfen:
Die beantragte Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h wurde abgelehnt. Die Verkehrsbehörde hält die Begrenzung auf 70 km/h außerorts für ausreichend.

Protokollergänzung:

Kreisverkehr
Gemeinderat Bindner kann dies in der Sache nicht nachvollziehen. Für ihn nachvollziehbar ist allerdings, dass die Gemeinde hier keine andere Entscheidungsmöglichkeit hat. Der Kreisverkehr der Gemeinde wird landauf und landab gelobt. Ihm ist es wichtig, dass die Bürger erfahren, dass der Gemeinderat mit den geforderten Maßnahmen nicht einverstanden ist.

Bürgermeister Holschuh verdeutlicht, dass auch das Landratsamt seinen Unmut nach oben weitergegeben hat. Dies hat aber nichts genutzt.

Gemeinderätin Jung ist froh, dass nur relativ wenige Maßnahmen erforderlich sind und hofft, dass der Charakter des Kreisverkehrs erhalten bleibt.

Gemeinderat Obert hat die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes genau studiert. In dieser wird nur von einer Kopfweide gesprochen, nicht von allen.

Gemeinderat Rotert verdeutlicht, dass er in seinem Berufsleben sehr viele Verkehrstote gesehen hat und auch Eltern, die ihre Kinder wegen ähnlicher Umstände verloren haben. Bei dieser Sache geht es um Menschen, die zu Tode kommen können. Wenn man dies durch bauliche Maßnahmen verhindern kann, dann sollte man dies auch tun.

Kreuzung L 98/Gottswaldstraße
Auf Nachfrage von Gemeinderat Herrmann erläutert BAL Hahn, dass nach Eingang der Stellungnahme die Ampel als Provisorium bis zur Realisierung der großen Lösung geschaffen werden soll.

Herr Herrmann befürchtet, dass das Provisorium auch Endlösung bleiben könnte. Die Ampel löst zwar für Fußgänger und Radfahrer das Problem, nicht aber für PKWs. Sobald die Ampel genehmigt ist, sollte diese nochmals intensiv im Rat diskutiert werden.

Bürgermeister Holschuh bezeichnet die Ampel als Bereicherung für alle, weshalb man diese Chance auch nutzen sollte.

Gemeinderat Oschwald wäre froh, wenn die Ampel käme, weil dies eine schnelle und kostengünstige Lösung wäre, die Verbesserung für Fußgänger, Radfahrer und auch Autofahrer brächte. Die Verringerung auf 50 km/h würde einen Sicherheitszuwachs bedeuten. Die Ampel ist zwar kein Ausschlusskriterium für die große Lösung; man muss aber auch die Finanzen im Auge behalten. Er meint, dass die große Lösung wohl sehr lange auf sich warten lassen wird.

Gemeinderat Herrmann erinnert daran, dass er genau deshalb den Antrag auf 50 km/h gestellt hat.

Laut Bürgermeister gibt es dennoch einen Lichtblick, weil die L 99 Höfen-Dundenheim in den nächsten 10 Jahren ausgebaut werden soll. Er hofft, dass dann auch ein Radweg gebaut wird.

Für Gemeinderat Schillinger ist die Ampel vor dem Hintergrund, dass die große Lösung nicht so schnell kommt, sinnvoll. Diese ist besser als nichts. Falls die Ampel als Provisorium nicht funktioniert, könnte dies die Realisierung der großen Lösung eventuell sogar beschleunigen. Für ihn geht Sicherheit vor, deshalb muss man an der Sache dran bleiben. Besonders das Rückstauproblem muss beachtet werden.

Gemeinderat Bindner befürchtet, dass nach Installation der Ampel ein Linksabbiegen so gut wie gar nicht mehr möglich sein wird. Laut Bürgermeister ist der Ampelstandort noch nicht festgeschrieben, dieser muss noch geklärt werden.

Auch Gemeinderat Beathalter betont, die Sache dann unbedingt noch mal im Gemeinderat zu beraten.

Gemeinderätin Broß empfiehlt, dann wieder zu diskutieren, wenn die Ampel wirklich genehmigt ist. Bisher war das Land immer gegen eine Ampellösung.

Gemeinderat Oschwald will wissen, ob die in der Vergangenheit an gleicher Stelle wegen einer Baustelle in Neuried installierte Ampel zu größeren Verkehrsstörungen geführt hat. Laut Bürgermeister waren die Aussagen zwiespältig. Von Langhurstern hörte er „eine einzige Katastrophe“, von der Polizei war zu vernehmen „gute Lösung“.
BAL Hahn ergänzt, dass es in der Rushhour zu großen Rückstaus kam, ansonsten hat die Ampel aber funktioniert.

Gemeinderat Rotert empfiehlt eine Rechtsabbiegerspur im Bereich der jetzigen Bushaltebucht zu installieren, dann wären die Rechtsabbieger von der Ampel nicht betroffen.

<u>Radfahrerstreifen</u>
Gemeinderat Glatt findet, der Radfahrstreifen sollte komplett durch die Hindenburgstraße ab dem Ende des Radweges durchgezogen werden. Im Übrigen wäre eine Radwegkonzept wünschenswert.

Gemeinderat Seigel verdeutlicht, dass ein Schutzstreifen sehr kostengünstig und schnell machbar ist.

Bürgermeister Holschuh will auf jeden Fall vor Umsetzung mit den Anwohnern der Hindenburgstraße reden, weil derzeit viele auf der Straße parken.

Laut Gemeinderätin Broß äußerte die Polizei, dass oftmals schneller gefahren wird, wenn eine Seite der Straße durch ein Parkverbot bzw. einen Radschutzstreifen frei bleibt.

Gemeinderat Rotert meint, dass die Ampel in der Hindenburgstraße für Radfahrer in Ost-West-Richtung völlig ungeeignet bzw. sogar gefährlich ist. Hier sollte schnell eine bessere Lösung gefunden werden.

Gemeinderat Oschwald bittet darum, ein eventuelles Konzept auch auf den Fahrradverkehr zu erweitern. Ziel sollte sein, dass der Fahrradverkehr auf Kosten des motorisierten Verkehrs zunimmt. Hierzu gehören seiner Ansicht nach auch überdachte Abstellplätze. Im Übrigen wäre dies ein Teil des vom NÖB beantragten Klimaschutzkonzepts.

Bürgermeister Holschuh stellt sich vor, die Radwegkonzeption analog der Spielplatzkonzeption von einem Studenten der Hochschule erstellen zu lassen.

Seestraße

Laut Bürgermeister hat die Verwaltung die Tendenz, das Parkverbot durchgehend auf der Nordseite anzuordnen.

L 99/Deponie Höfen

Gemeinderat Seigel will wissen, wann der Kreuzungsbereich umgebaut werden soll.
Laut BAL Hahn steht dies im Jahr 2014 an.

Zufahrt zum Tennisclub

Gemeinderat Schillinger fragt nach, ob dies bedeutet, dass der Wirtschaftsweg grundsätzlich bis Müllen von PKW's befahren werden könnte.
Laut BAL Hahn ist dies richtig.

Gemeinderat Beathalter erinnert an die Rundfahrt mit dem Gemeinderat. Seinerzeit äußerte der Verein auch Bedenken, weil die Ausfahrt vom Vereinsgrundstück unübersichtlich war und deshalb die Hecken zurückgeschnitten werden sollten.
Laut Bürgermeister ist dies bereits erledigt worden.

LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS

Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg

Straßenverkehrsamt

Badstraße 20 - 77652 Offenburg

Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Annette Streif
Zimmer: 054 A
Telefon: 0781 805 1361
Telefax: 0781 805 1155
E-Mail: annette.streif@ortenaukreis.de

Datum: 25.10.2013

Verkehrsschau in Schutterwald am 10.10.2013

Teilnehmer:
Herr Bürgermeister Holschuh
Frau Broß und Herr Lang, Gemeinderat
Herr Jund, Polizeidirektion Offenburg
Herr Zeeb, Polizeiposten Neuried,
Herr Schindele, Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt
Frau Streif, Landratsamt Ortenaukreis, Straßenverkehrsamt

1. Kreisverkehrsplatz K 5330
   Mit Erlass vom 15.11.2011 hat das das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg die Gestaltung von Kreisverkehrsplätzen an Bundes- und Landesstraßen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit neu festgelegt. Dieser Erlass erging u.a. als Folge eines schweren Verkehrsunfalles an einem Kreisverkehr im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald. Ein 18-jähriger Fahranfänger kam infolge nicht angepasster Geschwindigkeit vom vorgegebenen Fahrbahnverlauf ab, geriet auf die Kreismittelinsel und kollidierte dort frontal mit einem Betonpfeiler. Die verheerende Unfallfolge: 2 Tote und 3 Schwerverletzte. Ursächlich für die schweren Unfallfolgen war ein wenige Zentimeter starker Betonpfeiler.

   Der genannte Erlass legt fest, dass bei Kreisverkehren auf freier Strecke auf der Kreisinsel keine festen Hindernisse, mehr angeordnet werden dürfen. Im Übergangsbereich von der freien Strecke zur Ortsdurchfahrt muss geprüft werden, ob die künstlerische oder bauliche Gestaltung mit Hindernissen unter Verkehrssicherheitsaspekten möglich ist. Die Straßenbaubehörden wurden landesweit gebeten, die Gestaltung der Kreisinseln im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen.
   Wir haben bei der Überprüfung der Gestaltung der Mittelinsel des Kreisverkehrs in Schutterwald Handlungsbedarf festgestellt.
   Der Kreisverkehr liegt innerorts, aber in außerorts-Randlage. Die Ortstafel steht in ca. 100 m Entfernung im Zuge der K 5330. Im Zuge der K 5330 ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h vorgeschaltet.
   Die Mittelinsel ist mit Findlingen (größer 0,50 m) und einer Kopfweide

(Stammdurchmesser größer 0,10 m) gestaltet.
Von dem Baum und den großen Findlingen geht unserer Ansicht nach ein Gefährdungspotenzial aus: Diesem Gefährdungspotential kann jedoch durch einfache Anpassungsmaßnahmen begegnet werden.

Wir haben dies der Gemeinde bereits im Sommer mitgeteilt. Die notwendigen Maßnahmen wurden bei der Verkehrsschau nochmals besprochen. Sie sind aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig.

Die Gestaltung der Mittelinsel mit dem angedeuteten Flusslauf muss nicht aufgegeben werden, eine moderate Umgestaltung ist ausreichend. Die Kopfweide muss entfernt werden und könnte z.B. gegen einen Busch mit einem Stammdurchmesser kleiner als 10 cm ausgetauscht werden. Bei den großen Findlingen besteht auch Handlungsbedarf. Sie können entweder entfernt oder ausreichend angeböscht werden. Die Maßnahmen können jedoch ohne großen Aufwand ausgeführt werden und sie beeinträchtigen die Gestaltung der Mittelinsel insgesamt nicht.

Die Gemeinde wird die Umgestaltung der Mittelinsel nochmals intern prüfen.

2. Knoten L 98/Gottswaldstraße Langhurst
   Die L 98 weist in diesem Abschnitt eine sehr hohe Verkehrsbelastung auf. Die Fußgänger und Radfahrer aus Langhurst bzw. Schutterwald müssen die L 98 im Knotenbereich queren um auf den auf der Nordseite der L 98 verlaufenden Radweg zu gelangen. Die Bushaltestelle liegt beidseits der L 98. Die Fahrgäste müssen die L 98 queren.
   Die Querung gestaltet sich aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der L 98 schwierig.
   Die Gemeinde Schutterwald strebt einen Umbau des Knotens zum Kreisverkehrsplatz an. Die Planung liegt beim Ministerium in Stuttgart zur Genehmigung. Bis wann der Umbau realisiert werden kann, ist derzeit offen.
   Eine Querungssicherung an diesem Knoten kann nicht bis zum Umbau zurückgestellt werden. Eine Maßnahme zur Querungssicherung ist hier aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich.
   Die Querungssicherung kann durch eine Fußgänger-Lichtsignalanlage in Kombination mit einer Mittelinsel erfolgen. Die Anlage kann unmittelbar westlich des Knotens angelegt werden.
   Die Lichtsignalanlage steht einem späteren Umbau des Knotens zu einem Kreisverkehrsplatz nicht entgegen.

   Wir werden das Regierungspräsidium Freiburg darüber informieren.

3. K 5330 Hindenburgstraße
   Die Gemeinde prüft, ob im Zuge der Hindenburgstraße ab dem Knoten Bahnhofstraße ein Radfahrstreifen oder Schutzstreifen eingerichtet werden kann.
   Die Unfallsituation im Zuge der Hindenburgstraße ist unauffällig.
   Auf der Südseite ist ein baulicher Radweg vorhanden. In Richtung Altenheim müssen die Radfahrer auf der Straße fahren. Dies ist innerorts hier jedoch verkehrssicher möglich.
   Ein Radfahrstreifen ist ein mit Breitstrich von der Fahrbahn abgetrennter Streifen, der vom Fahrzeugverkehr nicht befahren werden darf. Regelbreite: 1,50 m. Die verbleibende Restfahrbahnbreite muss für den Begegnungsverkehr ausreichend breit sein.
   Ein Schutzstreifen darf vom Fahrzeugverkehr in Ausnahmefällen überfahren werden, die Regelbreite beträgt mind. 1,25 m, besser 1,50 m. Er ist mit einer unterbrochenen Linie von der Fahrbahn abgetrennt.
   Die Restfahrbahnbreite muss mind. 4,50 m betragen. Es ist also eine Fahrbahnbreite von 6 m erforderlich.
   Ein Parken auf der Nordseite ist dann bei einem Radfahrstreifen/Schutzstreifen nicht

mehr möglich. Das Parken muss bei einem Schutzstreifen untersagt werden. Bisher parken Fahrzeuge im Zuge der Hindenburgstraße wechselseitig, dies trägt dazu bei, das Geschwindigkeitsniveau zu senken. Bei einem Schutzstreifen würden die Fahrzeuge nur noch einseitig parken. Der Gegenverkehr würde im Begegnungsverkehrs dann oft auf den Schutzstreifen ausweichen.
Ein Schutzstreifen würde kaum einen Sicherheitsgewinn bringen.

4. Bahnhofstraße: bestehender Radfahrer-Schutzstreifen
   Eine Mittelmarkierung kann im Zuge der Bahnhofstraße nicht markiert werden. Die Fahrbahnbreite reicht nicht aus.

5. Drei Linden:
   Im Zuge der Straße „Drei-Linden" kann vor dem Knoten L 99 ein Pfeilwegweiser (Zeichen 418 StVO) mit dem Ziel Piktogramm BAB rechtsweisend angebracht werden.

6. Seestraße:
   Im Zuge der Seestraße besteht ein sehr starker Parkdruck. Der Rettungsnotweg ist nicht immer gewährleistet.
   Wir ordnen ein Halteverbot in Fahrtrichtung See an. Das Zeichen 283-10 StVO ist gleich rechtsseitig nach dem Knoten Bahnhofstraße aufzustellen. Nach dem Knoten Fohlenweide ist das Halteverbot mit Zeichen 283-30 StVO zu wiederholen. Vor der Einfahrt zum Parkplatz endet das Halteverbot mit Zeichen 283-20 StVO.
   In Gegenrichtung wird ein Halteverbot vom „Feldschlößle" bis zur Einfahrt Parkplatz (Ende für die Gegenrichtung) eingerichtet. Das Zeichen 283-10 StVO ist nach dem „Feldschlößle" aufzustellen. Das Zeichen 283-20 StVO (Ende) ist gegenüber der Einfahrt zum Parkplatz aufzustellen.

7. L 99 Höfen - Zufahrt zur Deponie
   Die Gemeinde beantragt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h im Zuge der L 99 im Bereich der Deponiezufahrt.
   Die L 99 ist westlich der Deponie auf 70 km/h beschränkt. Dieser geschwindigkeitsbeschränkte Bereich wird über den Bereich der Deponiezufahrt bis zur Ortstafel ausgedehnt.
   In Fahrtrichtung Schutterwald wird die bestehende Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung durch das Zeichen 274-57 StVO (70 km/h) ersetzt.
   In Fahrtrichtung Neuried wird nach der Ortstafel ein Zeichen 274-57 StVO aufgestellt, der bestehende Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung bleibt bestehen.

Die Maßnahmen werden straßenverkehrsrechtlich gem. § 45 Abs. 1 und 3 der StVO angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Streif

Verteiler:
Bürgermeisteramt Schutterwald
Polizeidirektion Offenburg
Amt 24 – im Hause -

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ:	Amt	Bearbeiter	Datum:	DS-Nr.:	Gesehen:
797.70	Hauptamt	Herr Feger	19.11.2013	194/2013	

Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2013 TOP 09

Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Ortenaukreis
- Stellungnahme der Gemeinde

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Wird nach der Beratung formuliert.
Beschlussergänzung:
Die Äußerungen des Gemeinderates sowie die Stellungnahmen der Bürger werden in die Stellungnahme der Gemeinde eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Einvernehmliche Zustimmung.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:
Auf das als **Anlage** beigefügte Schreiben des Landratsamtes Ortenaukreis wird verwiesen.

Im Amtsblatt vom 22.11.2013 wurden die Bürger aufgefordert, bestehende Mängel im derzeitigen ÖPNV-Angebot der Gemeinde mitzuteilen.

Auch der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Sitzung bestehende Mängel aufzeigen und vortragen. Die Anliegen aus dem Gemeinderat und von den Bürgern sollen dann in die Stellungnahme der Gemeinde mit aufgenommen werden.

Die sonstigen abgefragten Punkte wird die Verwaltung selbst aufbereiten und dem Landratsamt mitteilen.

Protokollergänzung:
Gemeinderätin Junker möchte, dass das Thema Schülerbeförderung zur Werkrealschule und Realschule aus einer der letzten Gemeinderatssitzungen mit in die Stellungnahme aufgenommen wird.

Gemeinderat Bindner findet, dass wenn man die Sache ernst nimmt, der bestehende ÖPNV eigentlich an sich ein großer Mangel ist. Diesen kann man zwar nicht beseitigen,

aber anmahnen. Zur Schulbussituation erläutert er, dass vor allem am Montag zur ersten Stunde der Werkrealschule der Bus so voll sei, dass jüngere Kinder auf den Schoß von älteren Kindern sitzen müssten. Grund ist wohl, dass an diesem Tag die Realschule erst zur zweiten Stunde beginnt. Des Weiteren sollte man die R 2 nach Altenheim so takten, dass diese bis nach Ichenheim durchfahren kann. In Richtung Offenburg ist es eigentlich nicht zumutbar, dass Schüler Angst haben müssen, dass sie am Stadtbuckel in Offenburg nicht mehr aus dem Bus herauskommen.

Gemeinderat Schillinger bezeichnet den Busanschluss von Langhurst in Richtung Offenburg als „Diaspora". Eigentlich müssten vielmehr Busse laufen. Auf seine Nachfrage, ob bereits Reaktionen von der Bevölkerung eingegangen sind antwortet HAL Feger, dass eine solche vorliegt. Die Verwaltung wird den Aufruf aber kommende Woche nochmals im Amtsblatt veröffentlichen.

Gemeinderätin Jung empfiehlt, bestehende größere Industriegebiet wie zum Beispiel in Elgersweier mit Bussen aus Schutterwald direkt anzufahren.

DER LANDRAT
DES ORTENAUKREISES

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20
77652 Offenburg

Telefon 0781 805 1200
Telefax 0781 805 9573

buero.landrat@ortenaukreis.de
www.ortenaukreis.de

Anlage 1
GR 27.11.2013
TOP 9 ö
(2 Seiten)

Bürgermeister
Martin Holschuh
Gemeinde Schutterwald

77746 Schutterwald

Offenburg, 29. Oktober 2013

Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Ortenaukreis

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Ortenaukreis ist Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet. Zur Sicherung und Verbesserung des ÖPNV ist es erforderlich, einen Nahverkehrsplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Die derzeitige Fassung des Nahverkehrsplans ist am 27. Juni 2006 durch den Kreistag beschlossen worden. Zwischenzeitlich haben sich strukturelle Veränderungen und Änderungen der gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für den ÖPNV ergeben, weshalb eine grundlegende Fortschreibung des geltenden Nahverkehrsplans geboten ist.

Mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplans ist die Nahverkehrsberatung Südwest beauftragt worden. Kreis und Planer legen großen Wert auf die im ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg vorgesehene aktive Beteiligung der Städte und Gemeinden. In einem ersten Schritt werden mit Hilfe des beigefügten Fragebogens Informationen abgefragt, die für die Analyse und Prognose des öffentlichen Verkehrs im Ortenaukreis von Bedeutung sind.

Im Interesse einer zeitnahen Bearbeitung des Nahverkehrsplans bitte ich Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens

12. Dezember 2013

zu übersenden (Sachgebiet ÖPNV & Schülerbeförderung, Badstraße 20, 77652 Offenburg, E-Mail: klaus-peter.busam@ortenaukreis.de).

Nahverkehrsplan für den Ortenaukreis

Befragung der Städte und Gemeinden im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Ortenaukreis

1) Angaben und Einschätzungen zum ÖPNV

- **Umgesetzte ÖPNV-Maßnahmen seit 1999**
  Welche Maßnahmen wurden während der Laufzeit des bestehenden Nahverkehrsplans (verabschiedet 2006) im Gemeindegebiet umgesetzt? Haben sich sonstige relevante Veränderungen im ÖPNV ergeben (z. B. auch Verschlechterungen)?
  Relevant sind insbesondere:
  - Einrichtung neuer Haltestellen bzw. Wegfall von Haltestellen
  - Verbesserungen/Verschlechterungen im Fahrplanangebot (Fahrtenzahl)

- **Bestehende Mängel**
  Welche Mängel bestehen aus Sicht Ihrer Stadt/Gemeinde im derzeitigen ÖPNV-Angebot? Insbesondere hinsichtlich
  - Erschließung (Haltestellen)
  - Bedienung (zeitliche Lage und Anzahl der Fahrten)

- **Geplanten Maßnahmen**
  Welche Veränderungen im ÖPNV sind in Ihrer Stadt/Gemeinde geplant? Insbesondere
  - Investitionsmaßnahmen
  - Angebotsmaßnahmen

2) Schülerdaten

Ein Großteil der Fahrgäste des ÖPNV, insbesondere im ländlichen Raum, sind Schüler. Daher sind Informationen zum Schülerverkehr für den ÖPNV von besonderer Bedeutung. Schülerzahlen und Verflechtungsdaten zum Schülerverkehr liegen bereits vor. Für die Prognose des Schülerverkehrs innerhalb des Nahverkehrsplans sind aber auch Informationen zur weiteren Schulentwicklung wichtig.

- **Liste der Schulen in Ihrer Gemeinde**
  Bitte geben Sie die Schulstandorte und Schulträger in Ihrer Stadt/Gemeinde an. Bei Schulen, die an mehreren Orten untergebracht sind, nennen Sie bitte alle Standorte und deren Aufgabenteilung.

- **Schülerverkehr**
  Bitte geben Sie die Wohnorte/Teilort der Schüler an (Wieviele Schüler kommen aus welchem Ort?). Diese Daten sind von den Schulen im Rahmen der Schulstatistik für das Statistische Landesamt zu ermitteln. Eine Übermittlung der Statistikbögen genügt.

- **Planungen zur Schulentwicklung**
  Sind Veränderungen in der Schullandschaft geplant wie
  - Zusammenlegung/Kooperation von Schulen
  - Ausbau von Angeboten wie Ganztagesschulen, Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung,...
  - Schulschließungen
  - Neubau/Umzug von Schulen (Bitte Angabe von Standort, Schulart, erwartete Schülerzahl, Einzugsbereich der Schule)

  Bitte stellen Sie die Auswirkungen auf die vorhandenen Schulstandorte dar.

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ:	Amt	Bearbeiter	Datum:	DS-Nr.:	Gesehen:
613.25	Bauamt	Herr Hahn	20.11.2013	195/2013	

Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2013 TOP 10

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995
Stellungnahme der Gemeinde

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird gemäß Vorlage abgegeben
Beschlussergänzung:
Über die einzelnen, wesentlichen Punkte wurde abgestimmt, siehe Protokollergänzung.

Abstimmungsergebnis:

Siehe Protokollergänzung

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Der Regionalplan ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, das die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Südlicher Oberrhein festlegt. Er ergänzt und konkretisiert die im Landesentwicklungsplan vorgegebenen Ziele.
Ziel der regionalen Entwicklung ist, in der Region Südlicher Oberrhein Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu eröffnen. Grundlage dafür soll eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige sowie ökonomisch effiziente Entwicklung der Region sein.

Der gültige Regionalplan Südlicher Oberrhein stammt aus dem Jahre 1995. Er wurde seitdem mehrmals geändert. Seit 2010 ist der Regionalverband mit der Gesamtfortschreibung befasst. Nach 18 Jahren scheint eine Anpassung mittels einer Gesamtfortschreibung angemessen.

Im Rahmen des am 18.07.2013 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands beschlossenen Offenlage des Regionalplanentwurfs sind auch die Gemeinden als Träger öffentlicher Belange beteiligt und gebeten, Anregungen und Bedenken bis spätestens zum 23.12.2013 schriftlich mitzuteilen.

Einfluss nimmt der Regionalplan (Anlage 1.1 , 1.2 auszugsweise) insbesondere auf die Siedlungsentwicklung in den Bereichen Wohnen und Gewerbe. Durch die Ausweisung von sog. Grünzügen und Grüngürteln sind die Entwicklungsmöglichkeiten ebenfalls betroffen.

Die Gemeinde Schutterwald wird als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen im Regionalplan bezeichnet bzw. eingeordnet. Dies bedeutet, dass zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor von 0,25% pro Jahr und Einwohner zugrunde gelegt wird. Dies bedeutet für Schutterwald, dass in 15 Jahren ein Anspruch von rund 6 ha für neue Wohnflächen besteht. Bisher war der Gemeinde im Bereich Siedlungsentwicklung keine höherrangige Funktion zugesprochen worden (siehe Anlage 1.3).

Würde die Gemeinde in die Kategorie „verstärkte Siedlungstätigkeit" für den Bereich Wohnen eingeordnet, so würde sich der Faktor von 0,25% auf 0,45% erhöhen. Damit hätten wir einen Anspruch von 10 ha neuer Wohnfläche in den nächsten 15 Jahren. Aufgrund unserer geografischen Lage, der Nähe zum wachsenden Oberzentrum Offenburg schlägt die Verwaltung vor, zu beantragen, als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit eingeordnet zu werden – auch um sich künftig Entwicklungsoptionen offen zu halten.

Dies würde im übrigen auch mit der Einordnung im Bereich Gewerbe übereinstimmen. Hier ist die Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit eingeordnet. Das bedeutet konkret für Schutterwald wird in den nächsten 15 Jahren ein Flächenbedarf von 10 ha angesetzt.

Südlich der L 99 ist auf Höhe der Einmündung des Südzubringers ein Verbundkorridor des Biotopverbundes ausgewiesen. In diesem Bereich möchte sich die Gemeinde für die weitere Entwicklung des Gewerbeparks Raum Offenburg Entwicklungsmöglichkeiten offen halten. Zudem ist in diesem Bereich bereits die verkehrstechnische Anbindung des Schutterwälder Teilgebiets des Gewerbeparks geplant. Die Gemeinde wird in ihrer Stellungnahme deutlich machen, dass sie in diesem Bereich alle Handlungsoptionen offen halten und keine Einschränkungen hinnehmen möchte, die diesen Entwicklungszielen entgegenstehen.

Ebenfalls wird die Verwaltung beantragen, dass die Verbindung Frankreich-Offenburg über die Landesstraße L98 als Entwicklungsachse gewertet wird.

Die Gemeinde ist weiter durch eine den Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg betreffende Äußerung berührt. In Plansatz heißt es unter 2.4.2.4 „Regionalbedeutsame Gewerbegebiete", dass der „Gewerbepark Raum Offenburg" neben dem Gewerbepark Breisgau und dem Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr als eines von drei regionalbedeutsamen Gewerbegebieten im gesamten Regionalverbandsgebiet am Südlichen Oberrhein benannt wird.

Diese drei regionalbedeutsamen Gewerbegebiete sollen, so der Regionalplanentwurf, „von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige oder stark emittierende Betriebe entgegenstehen oder diese einschränken, freigehalten werden. Baugrundstücke sollen eine Mindestgröße von 1 Hektar nicht unterschreiten" (Plansatz 2.4.2.4 Regionalplanentwurf S. 16).

Diese Einschränkung ist aus Sicht der Verwaltung abzulehnen. Es ist kein Grund zu erkennen, warum die zulässigen Nutzungen und Grundstücksgrößen im Gewerbepark Raum Offenburg (Gewerbepark „hoch³") im Vergleich zu anderen interkommunalen Gewerbegebieten im näheren regionalen Umfeld eingeschränkt werden sollen. Primäre Zielsetzung des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg ist es, mangels geeigneter anderweitiger Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen in Offenburg und in den Umlandgemeinden sukzessive einen größeren, zusammenhängenden gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt für die kommenden Jahre und Jahrzehnte im

Raum Offenburg zu schaffen. Damit sollen in erster Linie räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Ansiedlung, Erweiterung und Verlagerung orts- und regionsansässiger Betriebe im Sinne des Gewerbebestandsschutzes geboten und die Abwanderung bestehender Unternehmen wegen fehlender Ansiedlungsmöglichkeiten vor Ort verhindert werden.

Aus dieser Zielsetzung ergibt sich die Anforderung, je nach Größe der ansiedlungsinteressierten Unternehmen und des erforderlichen Flächenbedarfs auch Grundstücke entsprechender Größenordnung zu bilden und flexibel parzellieren zu können. Eine Beschränkung der Grundstücksgröße auf mindestens ein Hektar lässt sich mit dieser Zielsetzung nicht vereinbaren. Die seitens des Regionalverbands vorgesehene funktionale Einschränkung des Gewerbeparks hoch³ als Standort für großflächige oder stark emittierende Betriebe sollte ebenfalls abgelehnt werden.

Im westlichen Siedlungsrand von Langhurst rückt ein regionaler Grünzug näher an die Siedlungsgrenze heran. Da in diesem Bereich naturschutzfachlich wertvolle Grünlandflächen bestehen und darüber hinaus vor allem nördlich von Langhurst noch Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann dies aus Sicht der Verwaltung akzeptiert werden.

Der Gemeinde wurde ein Planwerk zur Verfügung. Sofern der Gemeinderat das umfangreiche Werk mit großflächigen Planunterlagen einsehen möchte, wird gebeten, einen Termin mit Bauamtsleiter Hahn bzw. mit dem Bauamt zu vereinbaren.

Protokollergänzung:

Siedlungsentwicklung

Gemeinderat Oschwald ist kein Freund von einem zu großen Flächenverbrauch. Die Gemeinde könnte sich mit den 0,25 % arrangieren, zumal dieser Faktor in der Vergangenheit auch gereicht hat. Auch die demographische Entwicklung spricht hierfür.

Der Bürgermeister hat die Meinung, dass sich die Gemeinde die Option offen halten sollte.

Gemeinderat Seigel appelliert für den höheren Faktor. Der gleichen Ansicht sind die Gemeinderäte Schillinger und Broß.

Gemeinderat Oehler denkt an die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Damals hat man Flächen beantragt, aber nur die Hälfte bekommen. Deshalb sollte auch jetzt mehr beantragt werden – auch im gewerblichen Bereich.

Gemeinderat Rotert findet, dass Schutterwald mit knapp über 7.000 Einwohnern an der Einwohnergrenze zu einer kleinen Stadt liegt. Ein höherer Faktor würde auch hohe Kosten, z.B. für Infrastruktur u.a. nach sich ziehen. Im Übrigen gibt es noch sehr viele Brachflächen im Innenbereich. Er votiert deshalb für die 0,25 %.

Gemeinderätin Jung will den niedrigeren Faktor. Man müsse sich überlegen, wie sich die Gemeinde zukünftig noch entwickeln soll. In der Vergangenheit sind Entwicklungen oft davon galoppiert. Dies will sie nicht mehr.

Zum Abschluss wird darüber abgestimmt, ob der Faktor 0,45 im Wohnbereich gefordert werden soll. Dem wird mit drei Gegenstimmen zugestimmt.

Bauflächen

Gemeinderat Seigel erinnert daran, dass im Meierbündt in Langhurst vor Jahren mit der großen Umgehungslösung kalkuliert wurde und deshalb die künftig möglichen Wohnflächen viel größer waren. Da die Umgehung nicht realisierbar ist, sind diese zusätzlichen Wohnflächen nun wieder weg. Auch östlich von Langhurst war eigentlich geplant, dass dort weitergebaut werden könnte. Straßendurchstiche wurden bereits vorgesehen. Seiner Ansicht nach sollte deshalb gefordert werden, den Grünzug um etwa 70 bis 80 m zurückzunehmen.

Gemeinderat Schillinger hat die gleichen Bedenken. Die Gemeinde sollte sich nicht einschränken lassen.

In der abschließenden Abstimmung zur Abrückung des Grünzuges westlich von Langhurst sprechen sich elf Gemeinderäte für das Abrücken aus, sechs Gemeinderäte sind dagegen, eine Enthaltung.

Entwicklungsachse L 98

Gemeinderat Rotert fragt, was sich da entwickeln soll. Laut BAL Hahn ist diese Entwicklung verkehrlich zu sehen. Auf der L 98 fahren täglich 25.000 Fahrzeuge. Diese stellt deshalb eine wichtige Verbindungsachse zwischen Offenburg und Frankreich dar.

Gemeinderat Kühne findet, dass diese Achse auch im Planwerk aufgenommen werden sollte.

Gemeinderätin Jung meint, jetzt sehe die L 98 im Plan wie eine kleine Landstraße aus; was sie aber nicht ist.

Für Gemeinderat Oschwald sind Entwicklungsachsen Hauptverkehrsadern, die Orte verbinden. Da sich an der L 98 außer dem Gewerbegebiet Basic nicht mehr viel befindet, kann hier auch keine Entwicklung stattfinden. Er fragt nach dem Vorteil der Festlegung einer Entwicklungsachse.
Laut BAL Hahn würde eine solche Festlegung den Tatsachen entsprechen.

Gemeinderat Beathalter fragt, was es zuerst braucht – die Entwicklung, damit daraus eine Entwicklungsachse wird oder eine Entwicklungsachse, damit sich diese dann entwickelt. Er weiß, dass es Verträge zwischen dem Land Baden-Württemberg und Frankreich bzw. Straßburg zum Bau der Pierre-Pflimmlin-Brücke gibt und dass seiner Ansicht nach auf Seiten von Baden-Württemberg noch einiges bezüglich der Weiterentwicklung der L 98 offen steht.

Gemeinderat Herrmann ergänzt, dass man hier über den Tellerrand hinausblicken muss.

In der anschließenden Abstimmung wird der Ausweisung einer Entwicklungsachse mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zugestimmt.

Anlage 1.1
Top. 10ö
GR. 27.11.13

Legende

Regionale Siedlungsstruktur

Siedlungsbereich Wohnen (PS 2.4.1.2)

ohne Symbol — Gemeinde mit Eigenentwicklung Wohnen (PS 2.4.1.1)

Siedlungsbereich Gewerbe (PS 2.4.2.2)

ohne Symbol — Gemeinde mit Eigenentwicklung Gewerbe (PS 2.4.2.1)

Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus (PS 2.4.3)

Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (PS 2.4.4.6)

Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte) (PS 2.4.4.7)

Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet (nachrichtliche Darstellung aus ATKIS) (N)

Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe (nachrichtliche Darstellung aus ATKIS) (N)

Regionale Freiraumstruktur

Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) (PS 3.1.1)

Grünzäsur (Vorranggebiet) (PS 3.1.2)

Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2)
(Gebietskulisse ohne Teilraum Schwarzwald) [1]

Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3)
gegliedert in Zone *A*, *B*, *C*

Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz
mit HQ_{100}-Ausnahmevorbehalt (PS 3.4)

Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz
ohne HQ_{100}-Ausnahmevorbehalt (PS 3.4)

Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (PS 3.5.2)

Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (PS 3.5.3)

Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald
(nachrichtliche, generalisierte Darstellung aus RIPS) (N)

Natura-2000-Gebiet (FFH- bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet)
(nachrichtliche, generalisierte Darstellung aus RIPS) (N)

Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds (N)

Anlage 1.3
Top. 10ö
GR. 27.11.13

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Gesamtfortschreibung
(ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie)

Strukturkarte

Entwurf zur Anhörung (Offenlage) gemäß § 12 LplG und § 10 ROG (Stand September 2013)

Raumkategorien gemäß LEP 2002

- Verdichtungsraum (N) (PS 2.1.1)
- Randzone um den Verdichtungsraum (N) (PS 2.1.2)
- Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum (N) (PS 2.1.3.1)
- Ländlicher Raum im engeren Sinne (N) (PS 2.1.3.2)

Entwicklungsachsen

- Landesentwicklungsachse gemäß LEP 2002 (N/Z) (PS 2.2.1)
- Regionale Entwicklungsachse (Z) (PS 2.2.2)

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

- Oberzentrum gemäß LEP 2002 (N) (PS 2.3.1)
- Mittelzentrum gemäß LEP 2002 (N) (PS 2.3.2)
- Unterzentrum (Z) (PS 2.3.3)
- Kleinzentrum (Z) (PS 2.3.4)
- Doppel-/Mehrfachzentrum (N) (PS 2.3.2)/ (Z) (PS 2.3.3)
- Mittelbereichsgrenze gemäß LEP 2002 (N) (PS 2.3.2)
- offene gehaltene Mittelbereichsgrenze gemäß LEP 2002 (N) (PS 2.3.7)

Verwaltungsgrenzen

- Regionsgrenze
- Gemeindegrenze

PS Plansatz (siehe Textteil)
LEP Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002
N Nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 6 LplG
Z Ziel der Raumordnung

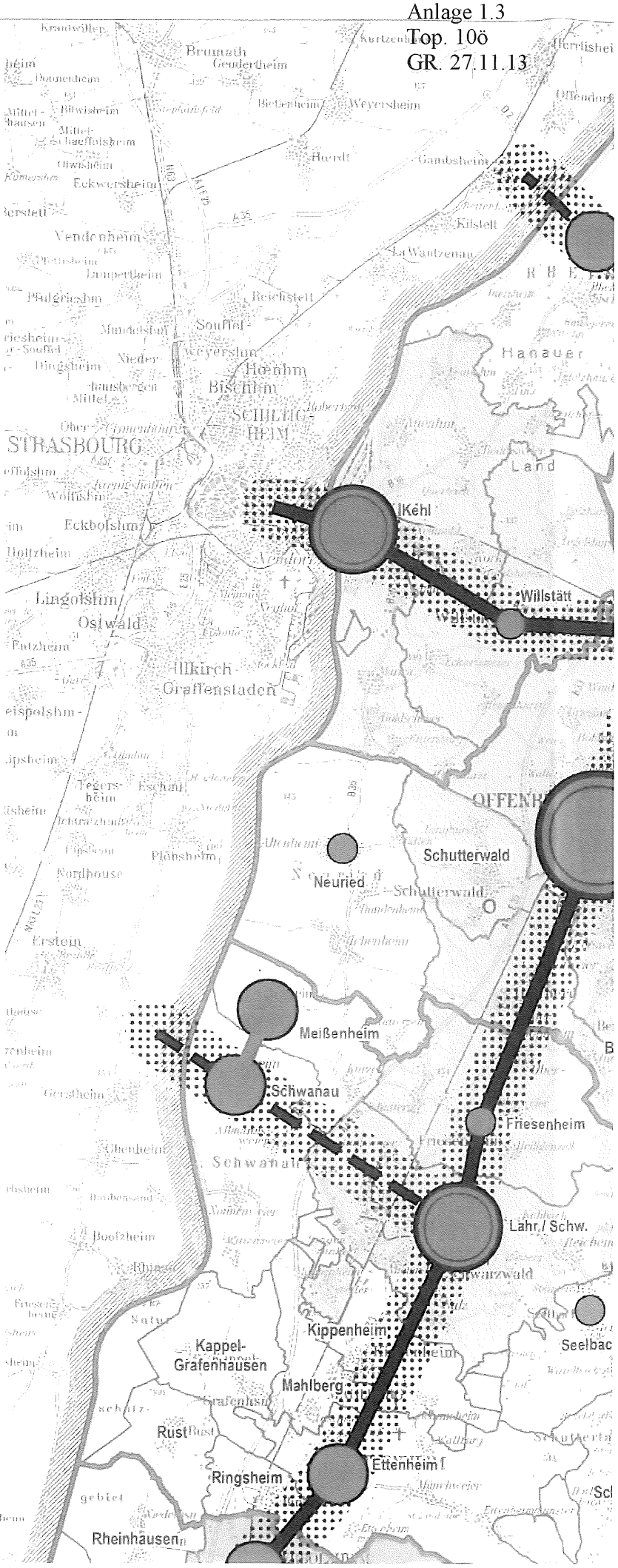

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ:	Amt	Bearbeiter	Datum:	DS-Nr.:	Gesehen:
022.37	Hauptamt	Frau Gießler	20.11.2013	196/2013	

Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2013 TOP 11

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

In der letzten Gemeinderatssitzung vom 06.11.2013 wurden folgende nichtöffentlichen Beschlüsse gefasst:

- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Gespräche mit dem Caritasverband Kinzigtal und dem Sozialwerk Schutterwald auf der Basis der vorgestellten Ergebnisse fortzuführen.

- Die Gemeinde schließt mit einem Pächter einen neuen Pachtvertrag für eine Parkplatzfläche ab.

- Der Gemeinderat beschließt, dass ein Verein einen Zuschuss erhält.

Gemeinde Schutterwald **ERGÄNZUNGSBLATT NR. 2**

Öffentliche Sitzung am 27.11.2013 **Drucksache Nr. 197/13**

Top 08

Verschiedenes
- **Bekanntgaben, Wünsche und Anträge**

Entfernung bzw. Rückschnitt von Bäumen
BAL Hahn zeigt verschiedene Fotos von Bäumen, die entfernt werden sollen.
- Spielplatz Höfen
- Sitzplatz Dachsrain
- Bahnhofstraße in Höhe Uhl
- Kindergarten Blumenstraße
- Hauptstraße beim Fortuna
- Friedhofweg
- Bolzplatz Höfen.

Der Baum in der Nähe vom Fortuna in Richtung Haltmeyer wird diskutiert. Es ist strittig, ob dort ein neuer Baum nachgepflanzt werden soll. Gemeinderätin Broß spricht sich dagegen aus, damit das Parken dort unproblematischer wird.
Gemeinderat Rotert findet, dass das Weglassen des Baumes dort die Parksituation nicht entschärfen wird und der Baum nur wieder ein Opfer für Autos sein soll. Dies muss seiner Ansicht nach nicht sein. Er findet, dass dieser Baum dort das Ortsbild verschönert.
Gemeinderat Bindner verdeutlicht, dass keine neuen Parkplätze geschaffen werden, sondern nur das Parken erleichtert werden soll.
In der anschließenden Abstimmung spricht sich der Gemeinderat mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung dafür aus, den Baum zu entfernen und kein Ersatz zu pflanzen.

Gemeinderat Oschwald rät, dort, wo es möglich ist, auch mal einen abgestorbenen Baumstamm stehen zu lassen, weil dieser Heimat für Insekten, Bienen und anderes wird.